Landkreis Rotenburg (Wümme)

INKLUSIONSBERICHT LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

August 2024

Auftraggeber

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Verfasserin

transfer - Unternehmen für soziale Innovation
Eva Maria Keßler
Regina Wrobel
Bahnhofstr. 23
54516 Wittlich
mail@transfer-net.de
www.transfer-net.de

Inhalt

1 GRUßWORT 5
2 EINFÜHRUNG 6
3 GRUNDLAGEN UND VORGEHEN 7
3.1 Inhaltliche Grundlagen ... 7
3.2 Verwendete Daten ... 8
4 DER LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 10
5 MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM LANDKREIS 12
5.1 Verständnis von Behinderung ... 12
5.2 Menschen mit Behinderungen im Landkreis ... 14
5.2.1 Schwerbehindertenstatistik ... 15
5.2.2 Leistungsbeziehende der Eingliederungshilfe ... 18
6 ERZIEHUNG UND BILDUNG 21
6.1 Kinder mit Behinderungen in der frühkindlichen Bildung ... 21
6.2 Schüler/-innen mit Behinderungen ... 23
6.3 Leistungen nach § 35a SGB VIII ... 27
6.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX ... 29
6.5 Exkurs: Die Inklusive Lösung ... 31
6.6 Übergang Schule – Beruf ... 31
7 ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG 33
7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 33
7.2 Grunddaten ... 34
7.3 Beschäftigung im Rahmen des Anzeigeverfahrens ... 35
7.4 Arbeitslosigkeit ... 37
7.5 Teilhabe am Arbeitsleben mit Unterstützung ... 38
8 WOHNEN UND BAUEN 46
8.1 Barrierefreier Wohnraum ... 47
8.2 Beratungsangebote ... 48
8.3 Leistungen der Eingliederungshilfe ... 48
9 KULTUR, FREIZEIT, SPORT 49
9.1 Vereine, Initiativen, Leistungen ... 49
10 GESUNDHEIT UND PFLEGE 51
10.1 Krankenhäuser, Ärzt/-innen und medizinische Einrichtungen ... 51
10.2 Zugang zur medizinischen Rehabilitation ... 55

10.3 Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung 57
11 MOBILITÄT UND BARRIEREFREIHEIT 60
11.1 Nahverkehrsplan 60
11.2 Bürgerbusvereine 61
11.3 Persönliche Mobilität und Allgemeine Barrierefreiheit 62
12 DIGITALISIERUNG 63
12.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 64
12.2 Digitale Teilhabe 64
13 ZUSAMMENFASSUNG 67
13.1 Menschen mit Behinderungen 67
13.2 Erziehung und Bildung 67
13.3 Arbeit und Beschäftigung 68
13.4 Wohnen und Bauen 69
13.5 Kultur, Freizeit und Sport 70
13.6 Gesundheit und Pflege 70
13.7 Mobilität und Barrierefreiheit 71
13.8 Digitalisierung 71
13.9 Weitere Themen 71
13.10 Handlungsansätze 72
14 ANHANG 74
14.1 Abkürzungsverzeichnis 74
14.2 Abbildungsverzeichnis 75
15 LITERATURVERZEICHNIS 77

1 GRUßWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten den 1. Inklusionsbericht des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Hand. Menschen mit Behinderungen sollen im Landkreis ihr Leben selbstbestimmt und gleichberechtigt gestalten können. Als Landrat und auch persönlich ist mir dieses Thema besonders wichtig.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) setzen sich viele Akteure jeden Tag dafür ein, dass Inklusion und damit die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Menschen für uns als Gesellschaft selbstverständlich wird. Als Kreisverwaltung werde ich hierbei u. a. von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Behindertenbeirates unterstützt, die die Verwirklichung der Gleichstellungsziele engagiert und motiviert gestalten.

Und Inklusion ist vielfältig. Sei es in unseren Kindergärten und Schulen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemeinsam mit ihren gleichaltrigen Freundinnen und Freunden aufwachsen und lernen. Oder auf dem Arbeitsmarkt, der für Menschen mit Behinderungen vielfältige Möglichkeiten bietet. Und schließlich auch durch die zahlreichen Angebote der Anbieter von Eingliederungshilfeleistungen. In allen Bereichen ist Inklusion im Landkreis bereits sichtbar.

Aber Inklusion geschieht nicht von alleine, sie ist in einem kontinuierlichen Prozess von uns allen gemeinsam weiter zu gestalten und voranzubringen. Die im Bericht enthaltenen Daten und Handlungsansätze bieten eine hervorragende Grundlage, auf deren Basis wir das wichtige Thema Inklusion gemeinsam fortsetzen können. Nur gemeinsam können wir die Teilhabe behinderter Menschen im Landkreis erreichen.

Auf den folgenden mehr als 70 Seiten finden Sie die aktuelle Situation hier im Landkreis wieder. Dabei blicken wir systematisch auf die Bereiche, die schon die UN-Behindertenrechtskonvention als Themenfelder definiert hat und die für alle Bewohnerinnen und Bewohner unseres Landkreises gleichermaßen gelten: Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen und Bauen, Kultur, Freizeit und Sport, Gesundheit und Pflege sowie Mobilität und Barrierefreiheit.

Ausdrücklich bedanke ich mich bei allen Akteuren, die an der Erarbeitung dieses Berichtes beteiligt waren und ihre Erfahrungen und Erkenntnisse eingebracht haben, bei den Mitgliedern des Behindertenbeirates sowie bei den Kolleginnen und Kollegen des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes für ihre wertvolle Tätigkeit für die Menschen mit Behinderungen in unserem Landkreis.

Marco Prietz

Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme)

2 EINFÜHRUNG

Im Dezember 2022 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) ein Sozialkonzept verabschiedet, das sich mit zentralen Handlungsfeldern befasst. Diese umfassen insbesondere die Bereiche Pflege, Menschen mit Behinderungen und Senioren, die jeweils in Form von Teilkonzepten behandelt werden sollen.[1] Begonnen wurde mit dem Teilkonzept Pflege, welches auf Basis des 1. Örtlichen Pflegeberichtes erstellt wurde. Im Anschluss folgt das Teilkonzept Menschen mit Behinderungen, für das als Grundlage der nun vorliegende 1. Inklusionsbericht dient.

Der Bericht bezieht sich dabei gleichzeitig auf § 12a Abs. 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG). Ein Inklusionsbericht wird danach alle fünf Jahre erstellt und informiert über den aktuellen Stand der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Themenbereichen.

Der Bericht ist wie folgt strukturiert:

Kapitel 3 bietet eine inhaltliche Einführung und beschreibt die Vorgehensweise bei der Erstellung des Berichts.

Kapitel 4 enthält Informationen zu bestimmten Strukturmerkmalen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie allgemeine Angaben zur Bevölkerungsstruktur.

Kapitel 5 beschäftigt sich mit dem Verständnis von Behinderung und beschreibt den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen im Landkreis.

Kapitel 6 – 12 enthalten eine Bestandsaufnahme zu den betrachteten Themenfeldern:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wohnen und Bauen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheit und Pflege
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Digitalisierung

Kapitel 13 enthält die Zusammenfassung, eine bewertende Einschätzung und nennt mögliche Handlungsansätze für den Landkreis.

Kapitel 14 und 15 enthalten die Abkürzungs-, Abbildungs- und Literaturverzeichnisse.

[1] Landkreis Rotenburg (Wümme) 2022.

3 GRUNDLAGEN UND VORGEHEN

3.1 INHALTLICHE GRUNDLAGEN

Der Inklusionsbericht hat das Ziel, zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Rotenburg (Wümme) beizutragen. Er basiert auf verschiedenen inhaltlichen Grundlagen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention definiert Behinderung als ein dynamisches und offenes Konzept, das insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Menschen mit Behinderungen und Barrieren in ihrer Umwelt berücksichtigt (Art. 1 UN-BRK). Sie enthält die Maßgaben für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe.

Die "Allgemeinen Bemerkungen" sind konkrete Auslegungen des UN-Fachausschusses zu einzelnen Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention.[2]

Die "Abschließenden Bemerkungen" sind der Prüfbericht des UN-Fachausschusses zum Stand der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie fassen die Fortschritte und Mängel zusammen und enthalten Empfehlungen für den geprüften Staat. Die aktuellen "Abschließenden Bemerkungen" für Deutschland beziehen sich auf den kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht aus dem Jahr 2019 und wurden im Oktober 2023 veröffentlicht[3].

Jedem Handlungsfeld werden die zugehörigen Artikel der UN-BRK sowie Auszüge aus den Abschließenden Bemerkungen vorangestellt: diese können einen Hinweis auf aktuelle Diskussionen und zu erwartende Entwicklungen auf Bundesebene geben. So wurden zahlreiche Empfehlungen aus den ersten abschließenden Bemerkungen im Jahr 2015 nahezu deckungsgleich im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes 2016 aufgenommen.

Im Jahr 2021 hat das Land Niedersachsen den dritten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Der Aktionsplan enthält konkrete Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene. Einige dieser Maßnahmen richten sich aber auch an die Kommunen und zielen darauf ab, die Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr zu verbessern.[4]

Jedes Handlungsfeld des vorliegenden Berichts wird von den relevanten Kapiteln der UN-Behindertenrechtskonvention und der aktuellen Einschätzung der „Abschließenden Bemerkungen" eingeleitet.

---

[2] Sonnenberg 2019, S. 2.

[3] Die Verzögerung bei der Bearbeitung des Staatenberichts und der Veröffentlichung resultierte aus den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Abschließenden Bemerkungen liegen zum Zeitpunkt des Berichts nicht in deutscher Sprache vor. Die im Bericht verwendete deutsche Übersetzung wurde mit Hilfe von www. deepl.com erstellt und ist keine offizielle Version des Dokuments.

[4] Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung 2021, S. 46.

3.2 VERWENDETE DATEN

Der vorliegende Inklusionsbericht basiert auf Artikel 31 der UN-BRK, der sich mit Statistik und Datensammlung befasst. Ziel ist es, die Umsetzung der UN-BRK zu bewerten und Barrieren in der Umwelt zu identifizieren und zu beseitigen[5]. Der Inklusionsbericht verwendet Daten der Routineberichterstattung unterschiedlicher Datenhalter[6], um die Situation von Menschen mit Behinderungen im Landkreis darzustellen. Wenn möglich und sinnvoll, werden die Daten im Vergleich zu niedersächsischen und bundesweiten Ergebnissen betrachtet. Durch die Betrachtung über mehrere Erhebungsjahre hinweg werden zeitliche Entwicklungen dargestellt. Bei den Grunddaten und relevanten Merkmalen wurden, sofern verfügbar, Informationen zum Geschlecht und zur ausländischen Staatsangehörigkeit berücksichtigt[7].

Folgende Datenquellen wurden für den Bericht in den jeweiligen Handlungsfeldern hauptsächlich verwendet:

- Schwerbehindertenstatistik: Informationen zu Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung (GdB ab 50); Datenhalter: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, erscheint alle zwei Jahre, bis einschließlich 2021 auswertbar.
- Eingliederungshilfestatistik nach SGB IX: Informationen zur Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe; Datenhalter: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, erscheint jährlich, von 2010 bis 2022 auswertbar.
- Schulstatistik: Informationen zu Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf; Datenhalter: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, erscheint jährlich, von 2020 bis 2023 auswertbar.
- Beschäftigten- und Arbeitslosenstatistik: Informationen zu Menschen mit Schwerbehinderung auf dem Arbeitsmarkt; Datenhalter: Bundesagentur für Arbeit, bis einschließlich 2023 auswertbar.
- Kinder- und Jugendhilfestatistik: Informationen zu Empfänger/-innen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII sowie zu Einrichtungen; Datenhalter: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, von 2018 bis 2022 auswertbar.
- Anzeigeverfahren: Informationen zu beschäftigungspflichtigen Betrieben nach §154 (1) SGB IX und pflichtbeschäftigten Personen; Datenhalter: Bundesagentur für Arbeit, von 2017 bis 2021 auswertbar.
- Statistik Berufliche Rehabilitation: Informationen zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; Datenhalter: Bundesagentur für Arbeit, von 2018 bis 2022 auswertbar.
- Rehabilitationsstatistik DRV: Informationen zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und medizinischer Rehabilitation durch die DRV; Datenhalter: Deutsche Rentenversicherung, von 2018 bis 2022 auswertbar.

---

[5] Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, S. 27.

[6] Die Daten der sog. Routineberichterstattung werden regelmäßig und systematisch von den Datenhaltern erfasst und informieren kontinuierlich über den Zustand oder Fortschritt eines Bereiches. Der jeweilige Datenhalter wird in den entsprechenden Kapiteln und bei den Abbildungen benannt. Viele der Daten sind öffentlich abrufbar, insbesondere unter **https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/** oder **https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/**. Für einige Daten wurden aber auch bei den jeweilige Datenträgern Sonderauswertungen in Auftrag gegeben, um der gewünschten Tiefe oder Merkmalsausprägung möglichst nahe zu kommen.

[7] Die Staatsangehörigkeit ist nicht gleichzusetzen mit einem Migrationshintergrund. In den verwendeten Statistiken wird der Migrationshintergrund jedoch nicht als Merkmal ausgewiesen. Die erfasste Staatsangehörigkeit stellt zumindest einen möglichen Bezug her.

- Krankenhausstatistik: Informationen zur stationären Versorgung; Datenhalter: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, von 2017 bis 2021 auswertbar.

Diese Datenquellen beziehen sich auf unterschiedliche Personengruppen und unterschiedliche Merkmale. Zudem können sich die zeitlichen Bezugspunkte unterscheiden. Wenn möglich und sinnvoll wurden Zeitreihenberechnungen für die letzten fünf Jahre vorgenommen.

Für diesen Bericht wurden Strukturmerkmale aus vorhandenen Berichten des Landkreises und einer allgemeinen Internetrecherche zusammengetragen. Auch bestehende Konzepte des Landkreises wurden einbezogen, wie etwa der örtliche Pflegebericht von 2021/2022 und der Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023-2027.

Um zentrale Ergebnisse der statistischen Auswertungen zu diskutieren, weitere Aspekte zu betrachten und mögliche Handlungsfelder für eine strategische Bearbeitung zu identifizieren, fanden vier Leitfadeninterviews mit ausgewählten Expert/-innen des Landkreises statt[8]. Es wurden Gespräche mit Vertreter/-innen folgender Stellen im Landkreis geführt: dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, der Koordinierungsstelle Ehrenamt, der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sowie den Bewohnerräten, Werkstatträten und Frauenbeauftragten der WfbM.

[8] Leider konnten die geplanten Gespräche mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landkreises sowie der Schwerbehindertenvertretung der Kreisverwaltung aufgrund von Abwesenheiten der betreffenden Personen im Projektzeitraum nicht durchgeführt werden.

4 DER LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im Zentrum des Elbe-Weser-Dreiecks zwischen Hamburg und Bremen. Er zählt zu den größten Landkreisen in Niedersachsen. Etwa 66 Prozent seiner Fläche von 207.477 Hektar werden landwirtschaftlich genutzt, während knapp 20 Prozent aus Wald, Heide oder Mooren bestehen. Die Siedlungsfläche beträgt 14.540 Hektar, dies entspricht etwa sieben Prozent der Gesamtfläche des Landkreises.[9]

Der Landkreis besteht aus fünf Einheitsgemeinden, darunter die Städte Rotenburg (Wümme), Bremervörde, Visselhövede und Zeven sowie acht Samtgemeinden mit insgesamt 52 Mitgliedsgemeinden.

Zum 31.12.2022[10] lebten im Landkreis Rotenburg (Wümme) insgesamt 167.604 Einwohner/-innen. Die Hälfte davon waren Frauen, wie bereits in den Vorjahren (50 Prozent). Die Einwohnerzahl ist im Vergleich zum Jahr 2018 um 4.149 Personen gestiegen, was einem Anstieg von drei Prozent entspricht. In ganz Niedersachsen stieg die Bevölkerung um zwei Prozent an. Das Geschlechterverhältnis im Landkreis blieb seit 2018 konstant, während der Ausländeranteil von sechs auf acht Prozent gestiegen ist (im Vergleich zu Niedersachsen: von neun auf zwölf Prozent).

Die Altersgruppen im Landkreis entwickelten sich leicht unterschiedlich: Während die Einwohnerzahl in der Altersgruppe der sechs- bis unter 18-Jährigen leicht abnahm, nahmen alle anderen Altersgruppen (leicht) zu.

Abbildung 1 Bevölkerung LK ROW nach Altersgruppen, absolut, 31.12.2015-31.12.2022

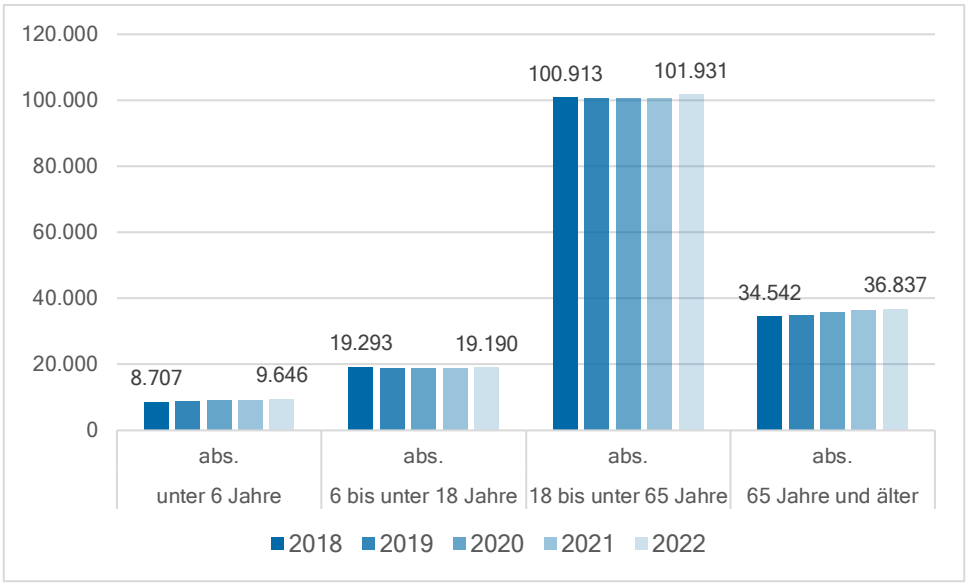

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung transfer

[9] Landesamt für Statistik Niedersachsen, Stand: 31.12.2022

[10] Die Einwohnerzahlen zum 31.12.2023 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

Die Grunddaten der Bevölkerung dienen als Bezugsrahmen für die Auswertungen im Rahmen verschiedener Leistungsdaten und ermöglicht somit eine bessere Einordnung der Ergebnisse.

5 MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM LANDKREIS

UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 1 Abs. 2

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.[11]

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands:

„Der Ausschuss ist besorgt über die Verwendung eines medizinischen Modells der Behinderung in vielen Bereichen des Rechts auf Bundes- und Länderebene.“[12]

5.1 VERSTÄNDNIS VON BEHINDERUNG

Das Verständnis von Behinderung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention ist dynamisch, offen und entwickelt sich weiter. Es betont, dass Behinderung keine individuelle Eigenschaft einer Person ist, sondern die Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung einer Person und den Barrieren, die durch Einstellungen und Umweltbedingungen entstehen und die eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindern können. Das bio-psycho-soziale Modell der ICF der Weltgesundheitssituation wird konzeptionell aufgegriffen.[13] Die ICF unterscheidet zwischen einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit (medizinischer Aspekt), die in Wechselwirkung mit Umweltfaktoren zu einer Behinderung führen kann, die eine eingeschränkte Teilhabe zur Folge hat (sozialer Aspekt). Der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung erläutert diese Überlegungen und unterscheidet die verschiedenen damit verbundenen Perspektiven, die von Egen und Gutenbrunner skizziert wurden.[14]

[11] Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, S. 8.

[12] Vereinte Nationen 2023.

[13] Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information 2005.

[14] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2021.

Abbildung 2 ICF-orientierte Begriffsverständnisse in Anlehnung an den Dritten Teilhabebericht des Bundes, 2021

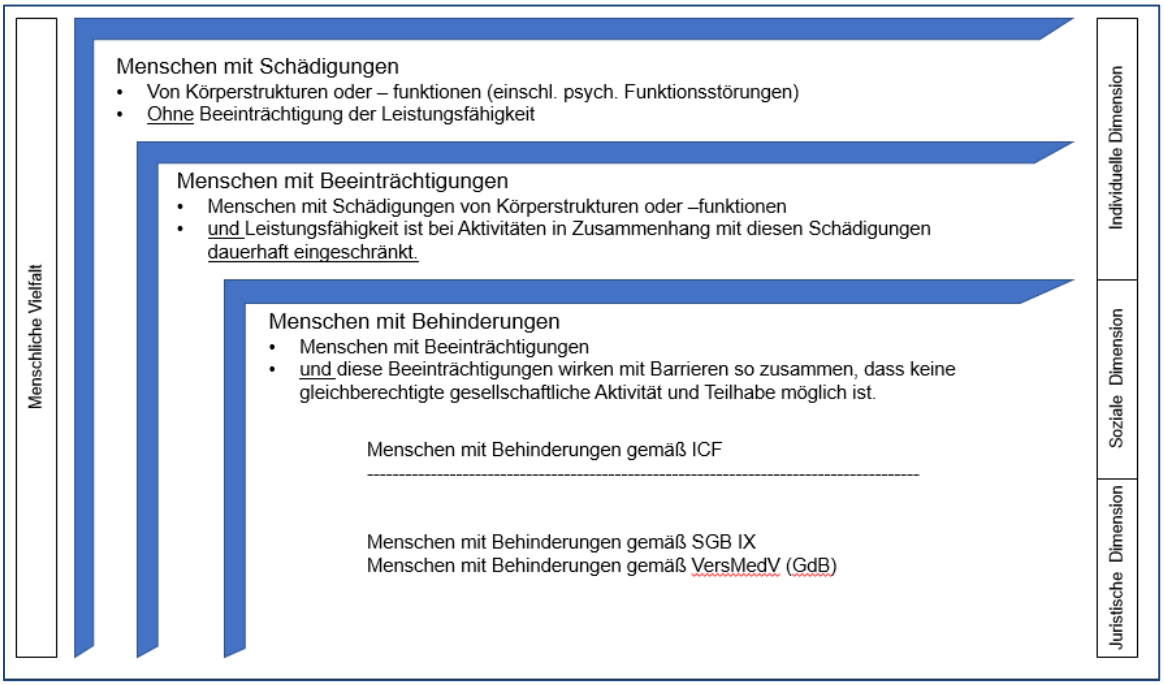

Quelle: Egen, Gutenbrunner in RP Reha 3/2021

Die soziale Dimension von Behinderung beinhaltet die Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und Barrieren. Diese Barrieren können auch in Form von fehlenden Förderfaktoren wie Hilfsmitteln oder Assistenz auftreten, wie es in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) definiert ist. Die juristische Dimension spielt eine wichtige Rolle, da sie Ausgleichsmaßnahmen und sozialrechtliche Ansprüche regelt. Um dies besser umzusetzen, ist eine stärkere Operationalisierung des dynamischen Verständnisses von Behinderung erforderlich, wie es beispielsweise in der Versorgungsmedizinverordnung zum Ausdruck kommt.[15] [16] [17]
In den Abschließenden Bemerkungen forderten die Vereinten Nationen Deutschland auf, den rechtlichen Begriff von Behinderung bezogen auf den rein medizinischen Begriff anzupassen. Dies wurde mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Dezember 2016 in § 2 Abs. 1 SGB IX umgesetzt. Dadurch hat sich die juristische Dimension von Behinderung verändert:

Sozialgesetzbuch IX

§ 2 Begriffsbestimmungen

[15] Die Versorgungsmedizinverordnung wird derzeit - laut BMAS - unter Berücksichtigung der Teilhabe überarbeitet: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Versorgungsmedizin/Ueberarbeitung-der-Versorgungsmedizin-Verordnung/ueberarbeitung-der-versorgungsmedizin-verordnung-art.html

[16] Egen und Gutenbrunner 2021, S. 32-41.;

[17] Ouko 2015.

(1) „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist."

Das NBGG bezieht sich ebenfalls auf das wechselseitige Verständnis von Beeinträchtigung und Barrieren in der Umwelt der UN-BRK:

Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz

§ 2 Begriffsbestimmungen, staatliche Anlaufstelle

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen, insbesondere einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft auf gleichberechtigter Grundlage hindern können. Langfristig ist ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert".

In diesem Bericht wird der Begriff "Menschen mit Behinderungen" im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention verwendet. Dabei werden je nach Kontext verschiedene Aspekte hervorgehoben und erläutert.

5.2 MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM LANDKREIS

Entsprechend des oben genannten Verständnisses von Behinderung kann statistisch betrachtet lediglich eine Annäherung vorgenommen werden: Es ist nicht möglich, eine Aussage dazu zu treffen, wie viele Menschen eine Behinderung im Sinne der UN-BRK haben. Im vorliegenden Bericht wird auf die verschiedenen Datenquellen aus Kapitel 3.2 zurückgegriffen. Kennzei-chen dieser Datenquellen ist es, dass dort nur Personen erfasst werden, die entsprechende Anträge bspw. auf Leistungen gestellt und auch bewilligt bekommen haben.

Diese Statistiken decken verschiedene Dimensionen von Behinderung ab und können nicht systematisch miteinander verknüpft werden. Eine Person kann sowohl zur Gruppe der Schwerbehinderten als auch beispielsweise zur Gruppe der Leistungsbeziehenden der Eingliederungshilfe gehören, dies ist aber keine Voraussetzung. Es gibt auch Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die weder als Schwerbehinderte anerkannt sind noch Leistungen von Rehabilitationsträgern beziehen und daher in keiner Statistik erfasst werden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, wie zum Beispiel mangelndes Wissen über die Möglichkeiten und Ansprüche, die Befürchtung von Ausgrenzung, Scham oder fehlende Motivation, aufgrund derer keine entsprechenden Anträge gestellt werden.

Die präsentierten Daten bilden daher nicht die Gesamtheit der Menschen mit Behinderungen ab.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik vorangestellt. Die Statistik erscheint alle zwei Jahre, die aktuellsten Daten liegen für den 31.12.2021 vor. Sie kann sowohl für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als auch für die Vergleichsregionen Niedersachsen und Deutschland ausgewertet werden und gibt Auskunft über die Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung unabhängig der einzelnen Handlungsfelder.

Die weiteren, spezifischen Daten beispielsweise zu Rehabilitanden in der beruflichen Rehabilitation oder pflegebedürftigen Personen finden sich dann in den entsprechenden Handlungskapiteln.

Eine Ausnahme bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX, die in verschiedenen Handlungsfeldern verortet werden können. Um Wiederholungen zu vermeiden sind die entsprechenden Grunddaten in Kapitel 5.2.2 skizziert.

5.2.1 SCHWERBEHINDERTENSTATISTIK

Gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX gelten Menschen als schwerbehindert, wenn ihr Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt und sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben. Die Feststellung einer amtlich anerkannten (Schwer-)Behinderung erfolgt nur auf Antrag der betreffenden Person. Der GdB drückt dabei die Schwere der Behinderung aus, wobei ab einem GdB von 50 eine Person als schwerbehindert gilt. Es existieren zwei Datenquellen zu Menschen mit (Schwer-)Behinderungen:

Die Schwerbehindertenstatistik des Landesamts für Statistik des Landes Niedersachsen erfasst Personen mit einem GdB von 50 oder höher, die einen Schwerbehindertenausweis beantragt und erhalten haben. Für diese Gruppe liegen alters- und schädigungsbezogene Daten für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vor, und es besteht die Möglichkeit eines Vergleichs mit Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erfasst Personen mit festgestellten Behinderungen, unabhängig vom GdB oder dem Vorhandensein eines Schwerbehindertenausweises. Diese Daten stehen jedoch nur für das Land Niedersachsen zur Verfügung, eine Differenzierung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) konnte nicht vorgenommen werden.[18]

In der vorliegenden Analyse wurde die Gesamtzahl der Menschen mit Behinderungen auf die Einwohnerstruktur des Landkreises heruntergerechnet.

Hinweis: Im Jahr 2021 wurde laut Informationen des Landesamts für Statistik eine Karteibereinigung durchgeführt. Die aktuellen Daten weisen daher eine hohe Datengüte auf, jedoch sind zeitliche Vergleiche und der Vergleich mit bundesdeutschen Daten nur eingeschränkt aussagekräftig.[19]

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 besaßen im Landkreis 13.275 Menschen einen Schwerbehindertenausweis. Davon waren 930 Kinder und junge Menschen unter 25 Jahren (7,5 Prozent), 5.705 Personen im Alter von 25 bis 64 Jahren (43 Prozent) und 6.640 Personen im Alter von 65 Jahren oder älter (50 Prozent). Das Geschlechterverhältnis zeigt eine leichte Überrepräsentation der Männer mit 53 Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Es liegen keine Informationen zur Staatsangehörigkeit vor.

[18] E-Mail vom 20.02.2024

[19] Telefonat mit dem Landesamt für Statistik, 18.01.2024

Tabelle 1 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis nach Altersgruppen, LK ROW, 31.12.2013 - 31.12.2021

GdB	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
unter 6 Jahre	76	1%	76	1%	59	0%	70	0%	65	0%
6 bis unter 25 Jahre	788	6%	813	6%	803	5%	835	5%	865	7%
25 bis unter 65 Jahre	5.811	44%	6.198	43%	6.008	41%	5.995	39%	5.705	43%
über 65 Jahre	6.455	49%	7.169	50%	7.956	54%	8.567	55%	6.640	50%
Insgesamt	13.130	100%	14.256	100%	14.826	100%	15.467	100%	13.275	100%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Auswertung und Darstellung transfer

2021 hatten von den 13.275 schwerbehinderten Personen ein Drittel ein Grad der Behinderung von 50,26 Prozent ein GdB von 100, wie untenstehendes Schaubild zeigt. Diese Verteilung entspricht weitestgehend der Verteilung in Niedersachsen.

Abbildung 3 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis nach GdB, LK ROW, 31.12.2021

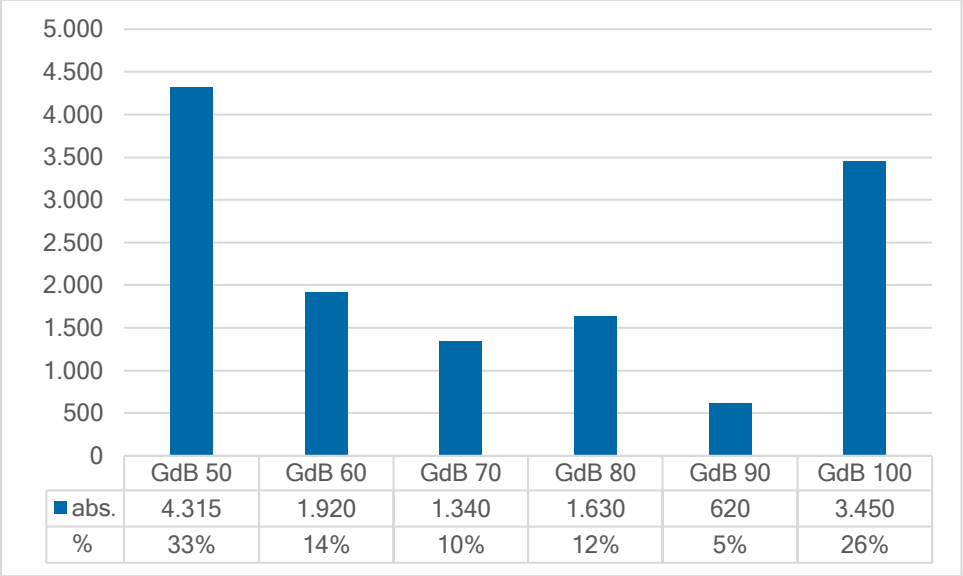

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Auswertung und Darstellung transfer

Von 1.000 Einwohner/-innen besaßen im Landkreis Rotenburg (Wümme) 80 Personen einen Schwerbehindertenausweis, während es in Niedersachsen 83 Personen waren. In ganz Deutschland wurden zum 31.12.2021 mit 94 Personen je 1.000 Einwohner/-innen deutlich mehr Schwerbehindertenausweise gezählt, was auf die Karteibereinigung in Niedersachsen zurückzuführen ist. Die Daten zeigen, dass in der ältesten Altersgruppe im Landkreis Rotenburg (Wümme) weniger Personen einen Schwerbehindertenausweis besaßen als in Niedersachsen. Dies scheint ebenfalls auf eine statistische Verzerrung hinzuweisen.

Abbildung 4 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis je 1.000 altersgleicher EW, LK ROW – NI, 31.12.2021

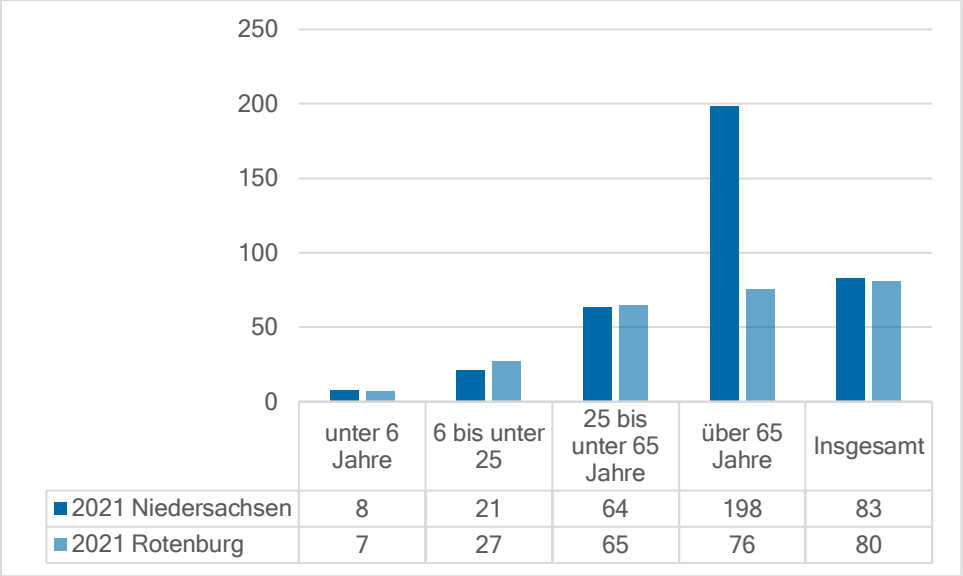

	unter 6 Jahre	6 bis unter 25	25 bis unter 65 Jahre	über 65 Jahre	Insgesamt
2021 Niedersachsen	8	21	64	198	83
2021 Rotenburg	7	27	65	76	80

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Auswertung und Darstellung transfer

Die Altersverteilung legt nahe, dass die Wahrscheinlichkeit einer (schweren) Behinderung mit zunehmendem Alter steigt. Dies wird auch durch die in der Statistik erfassten Ursachen für die schwersten Behinderungen verdeutlicht: In Niedersachsen wurde eine angeborene Behinderung in knapp drei Prozent der Fälle als Ursache angegeben, während allgemeine Krankheiten (einschließlich Impfschäden) in 93 Prozent der Fälle am häufigsten genannt wurden. Die Zahlen für Deutschland zeigen ein ähnliches Muster, jedoch liegen keine Daten für den Landkreis vor. Die häufigsten Beeinträchtigungen, die einer anerkannten Schwerbehinderung zugrunde liegen, sind im Landkreis Querschnittslähmungen, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen und Suchterkrankungen (29 Prozent), gefolgt von Schädigungen innerer Organe bzw. Organsystemen (27 Prozent).

Untenstehende Tabelle zeigt die Art der Behinderung für die verschiedenen Altersgruppen.[20] Demnach sind bei den Kindern unter sechs Jahren insbesondere Beeinträchtigungen der Funktionen von inneren Organen bzw. Organsystemen (27 Prozent) sowie Beeinträchtigungen in der großen Kategorie der Querschnittslähmungen, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Sucht (45 Prozent) und den sonstigen/ungenügend bezeichneten Behinderungen verzeichnet (27 Prozent). Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil Menschen mit Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen, der Wirbelsäule sowie Sinnesbeeinträchtigungen.

[20] Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird seitens des Statistischen Landesamtes in der Schwerbehindertenstatistik ein Rundungsverfahren angewendet. Jede Zahl für sich wird auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen. Beim Aufsummieren innerhalb einer Tabelle treten daher Rundungsdifferenzen auf.

Tabelle 2 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis nach Art der Behinderung und Altersgruppen, LK ROW, 31.12.2021

	unter 6 Jahre		6 bis unter 25 Jahre		25 bis unter 65 Jahre		über 65 Jahre		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	0	0%	0	0%	35	1%	55	1%	90	1%
Funktionseinsch. von Gliedmaßen	0	0%	20	2%	465	8%	1.100	14%	1.465	11%
Funktionseinsch. d. Wirbels., d. Rumpfes, Deform. d. Brustkorbes	0	0%	5	1%	320	6%	960	13%	1.200	9%
Blindheit und Sehbehinderung	0	0%	20	2%	165	3%	420	5%	570	4%
Sprach- u. Sprechst. Taubh. Schwerhörigk., Gleichgewichtsst.	0	0%	30	3%	145	3%	300	4%	450	3%
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	0	0%	0	0%	80	1%	140	2%	200	2%
Beeintr. d. Funktion v. inneren Organen bzw. Organsystemen	15	27%	100	12%	1.485	26%	2.270	30%	3.540	27%
Querschnittsl., zerebr. Störungen, geistig-seel. Behind., Sucht	25	45%	510	59%	2.125	37%	1.490	19%	3.875	29%
Sonstige und ungenügend bezeichn. Behinderungen	15	27%	180	21%	905	16%	930	12%	1.895	14%
Insgesamt	65	100%	865	100%	5.715	100%	6640	100%	13.275	100%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Auswertung und Darstellung transfer

Im Jahr 2021 wurden in Niedersachsen insgesamt 723.037 Personen mit anerkannter Schwerbehinderung registriert, wie aus den Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie hervorgeht. Von diesen Personen besaßen 59.420 keinen Ausweis, was einem Anteil von acht Prozent entspricht. Diese Personen sind daher nicht in der offiziellen Schwerbehindertenstatistik erfasst. Des Weiteren hatten 583.507 Personen einen Grad der Behinderung (GdB) unter 50. Leider liegen für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine spezifischen Daten vor. Unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung zwischen dem Land und dem Landkreis würde dies bedeuten, dass im Landkreis etwa 1.300 zusätzliche Personen mit anerkannter Schwerbehinderung und etwa 2.270 Personen mit einem GdB unter 50 leben.

Insgesamt kann also von einer Anzahl von rund 16.850 Personen mit einer Behinderung im Sinne der Statistik ausgegangen werden. Dies wären etwa zehn Prozent der Bevölkerung des Landkreises.

5.2.2 LEISTUNGSBEZIEHENDE DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Der Personenkreis, der Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, wird in § 99 des Sozialgesetzbuchs IX beschrieben. Menschen mit Behinderungen, die erheblich in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Einschränkung bedroht sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Es stehen verschiedene Leistungs-

gruppen zur Verfügung, darunter medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und soziale Teilhabe, weswegen ein Bezug zu den verschiedenen Handlungsfeldern besteht.

Die jährlich erscheinende Eingliederungshilfestatistik gibt Auskunft über das Leistungsgeschehen. Es sind Zeitreihenvergleiche ab 2020 sowie ein Vergleich zwischen Landkreis, Land und Bund möglich.

Im Folgenden werden die Grunddaten zur Eingliederungshilfe vorgestellt, spezifischere Daten werden in den einzelnen Handlungsfeldern präsentiert.

Laut den Daten des Landesamts für Statistik Niedersachsen erhielten im Dezember 2022 insgesamt 1.955 Personen im Landkreis Rotenburg (Wümme) Leistungen der Eingliederungshilfe.[21] Von den Leistungsempfängern waren 39 Prozent Frauen und vier Prozent hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Von den 1.955 Personen waren 645 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (33 Prozent), 1.195 Personen zwischen 18 und unter 65 Jahren (61 Prozent) und 115 Personen 65 Jahre und älter (6 Prozent).

Tabelle 3 Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe SGB IX, LK ROW, 31.12.2020-31.12.2022

EGH	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
unter 18 Jahre	660	36%	705	36%	645	33%
18 bis unter 40 Jahre	505	27%	560	28%	580	30%
40 bis unter 65 Jahre	580	31%	605	31%	615	31%
65 Jahre und älter	105	6%	110	6%	115	6%
Insgesamt	1.850	100%	1.980	100%	1.955	100%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Im Jahr 2022 erhielten im Landkreis zwölf Personen pro 1.000 Einwohner/-innen Leistungen der Eingliederungshilfe. In Niedersachsen waren es elf und in ganz Deutschland zehn Personen pro 1.000 Einwohner/-innen.

Das folgende Diagramm zeigt den Vergleich der Anzahl von Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner/-innen in verschiedenen Altersgruppen: Bei den jungen Menschen unter 18 Jahren erhielten im Landkreis mehr Personen Leistungen der Eingliederungshilfe in der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung als in den Vergleichsregionen.

[21] In den Sachstandsberichten zur Eingliederungshilfe des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden für den 31.12.2022 insgesamt 2.252 Personen mit Leistungen der Eingliederungshilfe gezählt (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2023a). In diesem Bericht wurden Personen, die mehrere Leistungen erhielten, entsprechend mehrfach gezählt, so dass hier die Zahlen höher liegen (Information Landkreis, Februar 2024).

Abbildung 5 Anzahl leistungsbeziehende Personen je 1.000 altersgleicher EW, LK ROW, NI und BRD, 31.12.2022

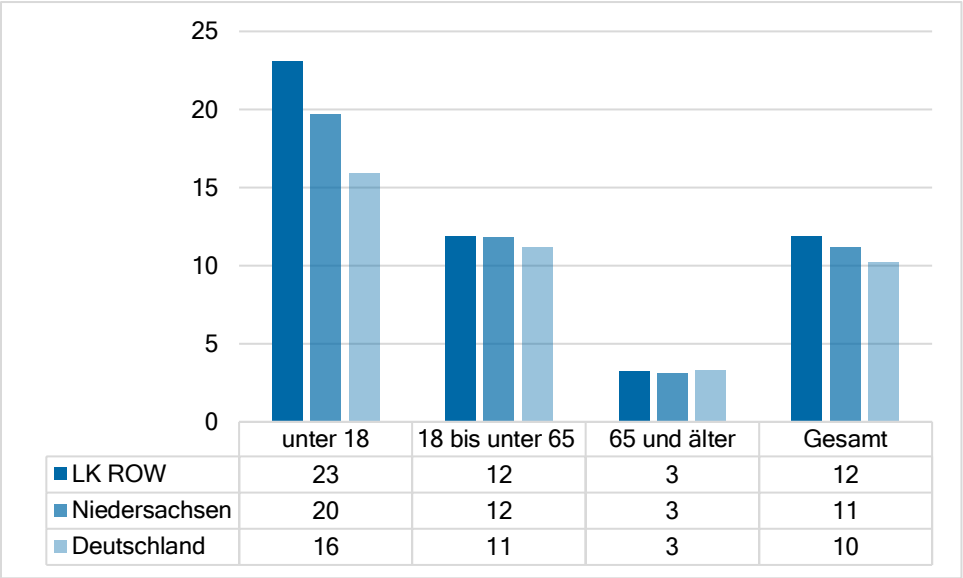

	unter 18	18 bis unter 65	65 und älter	Gesamt
LK ROW	23	12	3	12
Niedersachsen	20	12	3	11
Deutschland	16	11	3	10

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

6 ERZIEHUNG UND BILDUNG

UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. (…)

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. (…)

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands:

Der Ausschuss begrüßte und lobte die verschiedenen gesetzgeberischen und politischen Initiativen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, darunter auch die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) im Jahr 2021.

Bedenken äußerte er hinsichtlich der mangelnden Schulung von Einrichtungen und Mitarbeitern bezüglich der Anwendung des KJSG in Bezug auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, den hohen Kosten, die Eltern für Assistenzleistungen oder stationäre Behandlungen ihrer Kinder mit Behinderungen tragen müssen sowie Datenlücken in Bezug auf Flüchtlingskinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen sowie den unterschiedlichen Bedingungen in Aufnahmeeinrichtungen und dem variierenden Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten.

Dementsprechend wurden Deutschland folgende Maßnahmen empfohlen:

- Die Einführung von Schulungsprogrammen für Einrichtungen und Mitarbeiter gemäß dem KJSG, um die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen besser zu berücksichtigen.
- Die Übernahme der kostenbedingten Belastungen für Assistenzleistungen oder stationäre Behandlungen von Kindern mit Behinderungen durch den Staat.
- Die Intensivierung der Datenerhebung über Flüchtlingskinder und Kinder in flüchtlingsähnlichen Situationen mit Behinderungen. [22]

6.1 KINDER MIT BEHINDERUNGEN IN DER FRÜHKINDLICHEN BILDUNG

Im Landkreis gibt es verschiedene Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung und deren Familien, insbesondere im vorschulischen Bereich. Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) am Agaplesion Diakonieklinikum bietet Diagnostik und Therapie für Kinder mit Behinderungen von Geburt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Das

[22] Vereinte Nationen 2023.

SPZ ist auch als zertifizierte Epilepsie-Ambulanz tätig und bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen an, darunter Säuglings- und Kleinkindberatung, Kinderkurse und Workshops (Quelle: https://www.diako-online.de/leistungsspektrum/fachgebiete-zentren/sozialpaediatrisches-zentrum-spz; letzter Aufruf 14.02.2024).

Die Frühförderung nach § 46 SGB IX ist eine Leistung der medizinischen Rehabilitation, die in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen erbracht wird. Ihr Ziel ist es, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung so früh wie möglich zu erkennen und durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Im Landkreis gibt es eine Frühförderstelle im Haus für Kinder in Rotenburg (Wümme).[23] Weitere Informationen und Ansprechpartner zur Frühförderung finden sich auf der Homepage des Landkreises.[24]

Kinder mit Behinderungen können in Kindertagesstätten entweder in integrativen Gruppen mit Kindern mit und ohne Behinderungen betreut werden oder im Rahmen der Einzelintegration eine Gruppe mit Kindern ohne Behinderungen besuchen. Für bestimmte Förderbedarfe stehen heilpädagogische Kindertagesstätten, heilpädagogische Kindergärten für Kinder mit einer Hörbehinderung oder Sprachheilkindergärten zur Verfügung.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es derzeit 115 Kindergärten und Kindertagesstätten.[25] Die Kita-Suche des Landkreises zeigt vier integrative und drei heilpädagogische Kindertagesstätten sowie einen Sprachheilkindergarten an. Bis zum 31.12.2022 erhielten 355 Kinder heilpädagogische Leistungen, wobei 73 Prozent davon Jungen waren.

Tabelle 4 Heilpädagogische Leistungen Landkreis ROW, 31.12.2020 – 31.12.2022

heilpäd. Leistungen	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
männlich	260	72%	275	71%	260	73%
weiblich	100	28%	115	29%	95	27%
Insgesamt	360	100%	390	100%	355	100%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Im Jahr 2022 erhielten im Landkreis pro 1.000 Kinder unter sieben Jahren 32 Kinder heilpädagogische Leistungen. Dies entspricht einer etwas geringeren Anzahl im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021. Auch in Niedersachsen wurden etwas weniger Kinder mit heilpädagogischen Leistungen versorgt. Dabei ist das Alter der Kinder nicht ausschlaggebend, da es sich um vorschulische Leistungen handelt. Zur einheitlichen Berechnung wurde das übliche Schuleintrittsalter von sechs Jahren angenommen.

[23] https://www.haus-fuer-kinder-rotenburg.de/fruehfoerderung/; letzter Aufruf 14.02.2024

[24] https://www.lk-row.de/buergerservice/dienstleistungen/fruehfoerderung-behinderter-kinder-900000296-0.html?myMedium=1; letzter Aufruf 14.02.2024

[25] https://bildungsregion.lk-row.de; letzter Aufruf: 04.02.2024

Abbildung 6 Heilpädagogische Leistungen je 1.000 Kindern unter 7 Jahren, LK ROW und NI, 31.12.2020 -31.12.2022

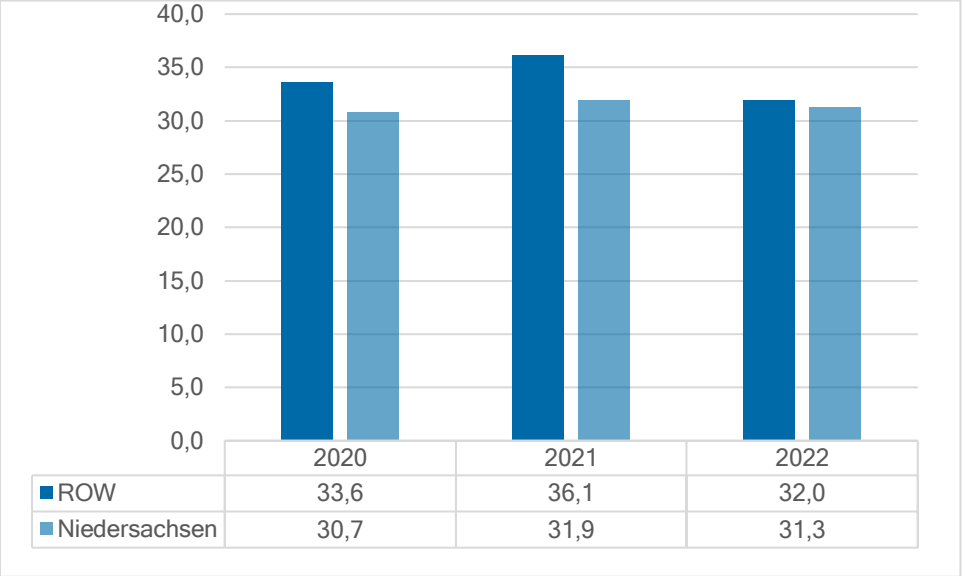

	2020	2021	2022
ROW	33,6	36,1	32,0
Niedersachsen	30,7	31,9	31,3

Quelle: Statistisches Landesamt Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

6.2 SCHÜLER/-INNEN MIT BEHINDERUNGEN

Das niedersächsische Schulgesetz (NSchG) enthält in § 4 Bestimmungen zur inklusiven Schule, die allen öffentlichen Schulen den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang für Kinder mit und ohne Behinderungen ermöglichen soll. Schüler/-innen, die aufgrund einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erhalten individuelle Maßnahmen zur Unterstützung. Dabei wird der Förderschwerpunkt in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt. Neben den inklusiven Schulen gibt es in Niedersachsen weiterhin Förderschulen, in denen Schüler/-innen unterrichtet werden, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine andere Schulform besuchen. Auch in den Förderschulen werden die oben genannten Förderschwerpunkte unterschieden (§14 NSchG). Die Entscheidung über die Schulform, die ein Kind besucht, liegt bei den Erziehungsberechtigten (§59 (1) NSchG). Schüler/-innen (SuS) mit einer wesentlichen Behinderung können neben der sonderpädagogischen Unterstützung der Schulen auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 sowie §35a SGB VIII erhalten. Wichtige Kennzahlen für die schulische Inklusion sind die Förderschulbesuchsquote und die Inklusionsquote.

Die Förderschulbesuchsquote gibt den Prozentsatz der Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an, die an Förderschulen unterrichtet werden, im Vergleich zu allen vollzeitschulpflichtigen Schüler/-innen in allgemeinbildenden Schulen der Primar- und Sekundarstufe I.

Die Inklusionsquote hingegen gibt den Prozentsatz der Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden.

Der Inklusionsanteil wiederum gibt den Prozentsatz der Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an, die eine Regelschule besuchen, im Vergleich zu allen Schüler/-innen mit Förderbedarf.

Im Jahr 2023 existierten im Landkreis Rotenburg (Wümme) insgesamt 34 Grundschulen, drei Hauptschulen, elf Schulen mit mehreren Bildungsgängen, drei Realschulen, sieben Gymnasien, zwei integrierte Gesamtschulen und fünf Förderschulen. Die Gesamtzahl der Schüler/-innen betrug 17.815, wobei 48 Prozent Mädchen waren und elf Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit hatten. Von den knapp 18.000 Schüler/-innen wiesen 1.387 Kinder und Jugendliche einen sonderpädagogischen Förderbedarf auf, was einem Inklusionsanteil von 58 Prozent entsprach.

Abbildung 7 SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schulart, LK ROW, 31.12.2020-31.12.2023

SuS mit sonderpäd. Förderbedarf	2020		2021		2022		2023	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Förderschule	515	41%	533	41%	559	42%	581	42%
Regelschule	731	59%	775	59%	773	58%	806	58%
Insgesamt	1.246	100%	1.308	100%	1.332	100%	1.387	100%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

In den fünf Förderschulen wurden insgesamt 581 Schüler/-innen unterrichtet. Dabei waren Mädchen mit einem Anteil von 31 Prozent unterrepräsentiert. Der Ausländeranteil lag mit zwölf Prozent leicht über dem Durchschnitt aller Schulen. In Niedersachsen betrug der Mädchenanteil in Förderschulen 32 Prozent, während der Ausländeranteil bei 16 Prozent lag, was ein ähnliches Bild zeigt. Von den Schüler/-innen hatten 299 den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (51 Prozent), 167 den Förderschwerpunkt Lernen (20 Prozent) und bei 167 Schüler/-innen lagen sonstige Förderschwerpunkte vor (29 Prozent).

Im Landkreis hat sich die Zahl und der Anteil der Schüler/-innen an Förderschulen seit 2020 kontinuierlich erhöht. Während im Jahr 2020 noch 515 Schüler/-innen an Förderschulen unterrichtet wurden, stieg die Zahl im Jahr 2023 auf 581 Schüler/-innen an (+12,8 Prozent). Im Vergleich dazu betrug der Anstieg in Niedersachsen lediglich 3,5 Prozent. Auch die Förderschulbesuchsquote ist in diesen Jahren gestiegen, von 3,0 Prozent im Jahr 2020 auf 3,2 Prozent im Jahr 2023.

Abbildung 8 SuS an Förderschulen, LK ROW, 2020-2023

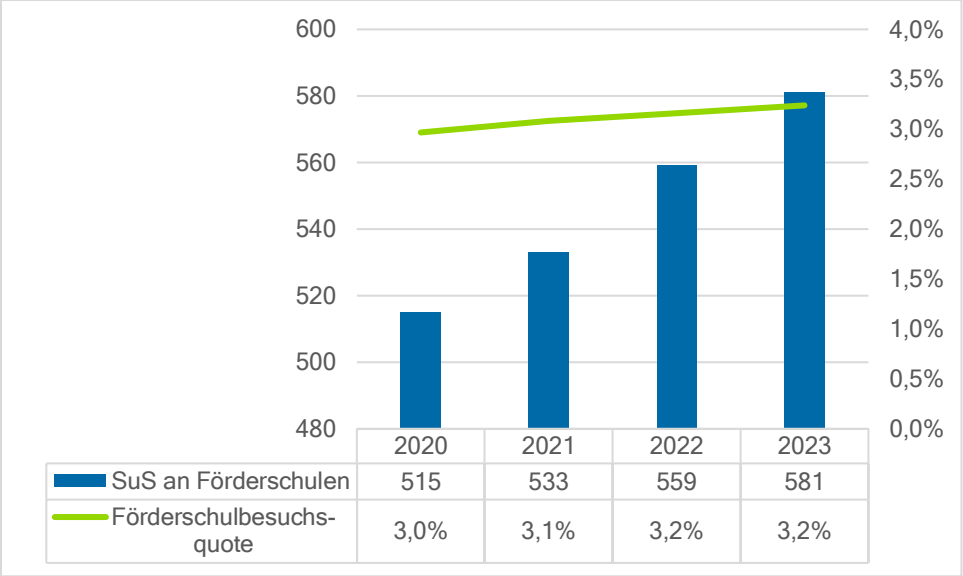

	2020	2021	2022	2023
SuS an Förderschulen	515	533	559	581
Förderschulbesuchs-quote	3,0%	3,1%	3,2%	3,2%

Quelle: Stat. Landesamt Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Obwohl die absoluten Zahlen von 2020 zu 2023 im Landkreis gestiegen sind, liegt die Förderschulbesuchsquote nur geringfügig über der Quote in Niedersachsen mit 2,9 bzw. 3,0 Prozent. In ganz Deutschland blieb die Quote im selben Zeitraum konstant bei 3,9 Prozent.

Im Jahr 2020 besuchten 731 Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeinbildende Schulen, im Jahr 2023 waren es 806 Schüler/-innen (+10,2 Prozent; verglichen mit Niedersachsen +2,4 Prozent). Es liegen keine Informationen über Geschlecht oder Staatsangehörigkeit vor. Die Inklusionsquote im Landkreis stieg von 4,2 Prozent im Jahr 2020 auf 4,7 Prozent im Jahr 2023.

Abbildung 9 SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen, LK ROW, 2020-2023

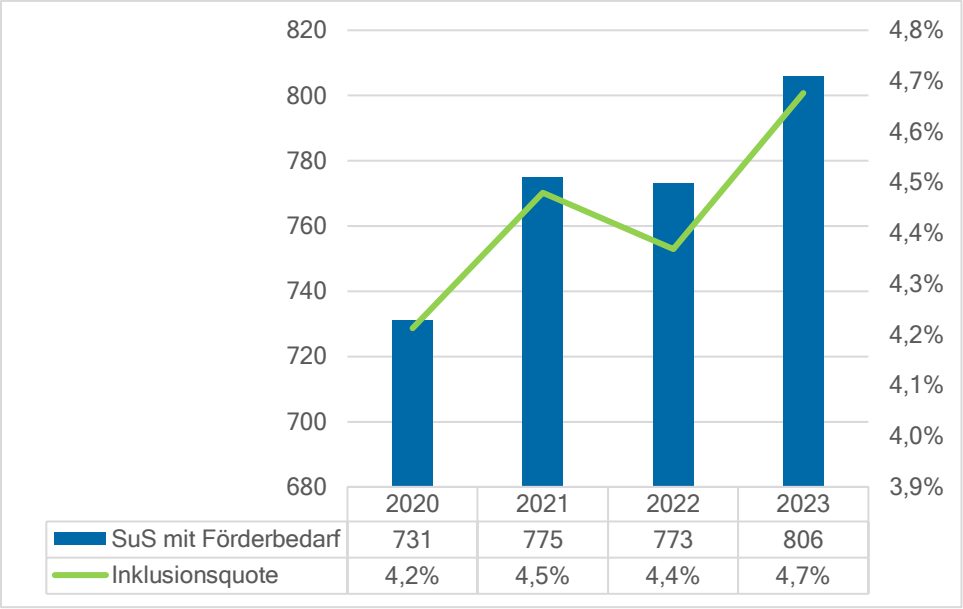

	2020	2021	2022	2023
SuS mit Förderbedarf	731	775	773	806
Inklusionsquote	4,2%	4,5%	4,4%	4,7%

Quelle: Stat. Landesamt Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Die Inklusionsquote in Niedersachsen betrug im Jahr 2020 4,6 Prozent und stieg im Jahr 2023 auf 5,0 Prozent. Im Landkreis lag der Anteil der inkludierten Schüler/-innen in diesem Zeitraum bei 58 bzw. 59 Prozent, während er in ganz Niedersachsen konstant bei 60 Prozent blieb.

Es gibt deutliche Unterschiede in Bezug auf die verschiedenen Schularten hinsichtlich der Inklusionsquote. Im Jahr 2023 hatten die Hauptschulen des Landkreises (einschließlich der kooperierenden Gesamtschule KGS mit Hauptschulzweig) einen Anteil von etwa 22 Prozent an Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, während es an den Gymnasien (einschließlich der KGS mit gymnasialem Zweig) lediglich 0,7 Prozent waren.

Abbildung 10 Inklusionsquote nach Schulart, LK ROW und NI, 2023

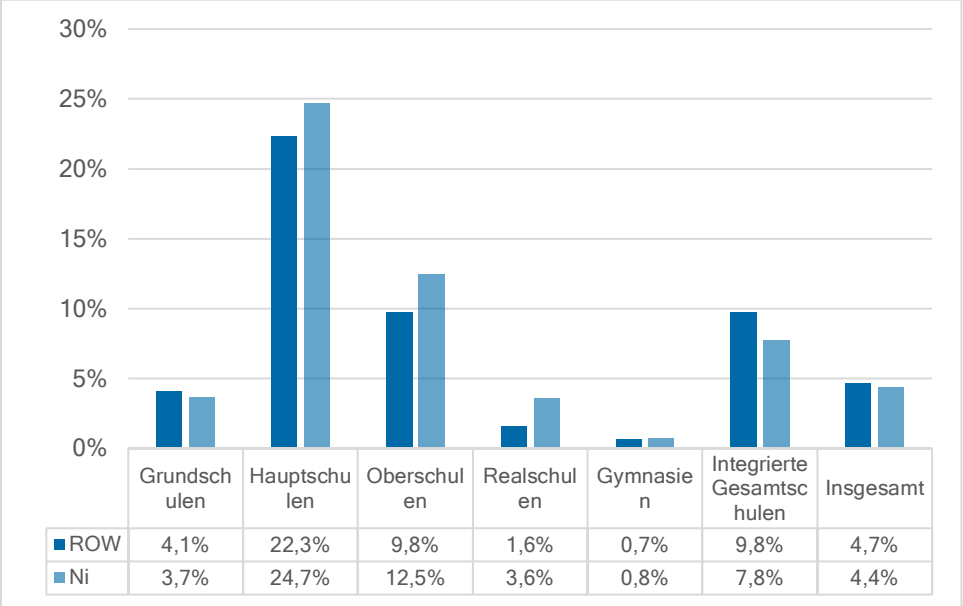

	Grundschulen	Hauptschulen	Oberschulen	Realschulen	Gymnasien	Integrierte Gesamtschulen	Insgesamt
ROW	4,1%	22,3%	9,8%	1,6%	0,7%	9,8%	4,7%
Ni	3,7%	24,7%	12,5%	3,6%	0,8%	7,8%	4,4%

Quelle: Stat. Landesamt Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Im Jahr 2023 liegen Daten zu den verschiedenen Förderschwerpunkten der inklusiv beschulten Schüler/-innen vor. Der Förderschwerpunkt Lernen war bei den meisten Schüler/-innen (48 Prozent) am häufigsten vertreten, gefolgt von der emotionalen und sozialen Entwicklung (21 Prozent) sowie der Sprache (17 Prozent). Es gibt Unterschiede in der Verteilung der Förderschwerpunkte Sprache und geistige Entwicklung zwischen dem Landkreis und Niedersachsen: Im Landkreis liegt der Anteil fünf Prozentpunkte höher als in Niedersachsen.

Abbildung 11 Inklusiv beschulte SuS nach Förderschwerpunkten, LK ROW und NI, 2023

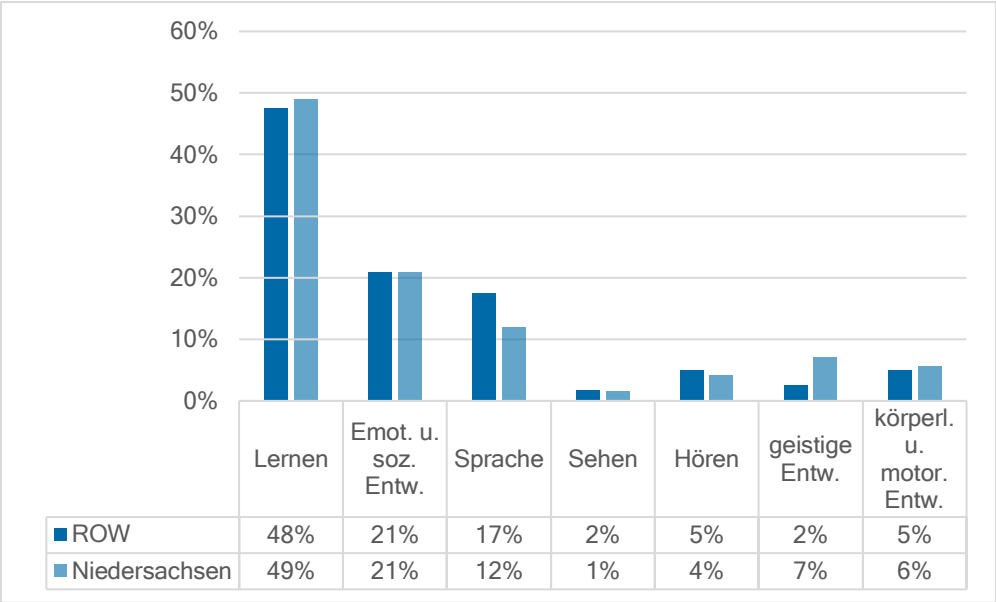

Quelle: Stat. Landesamt Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

6.3 LEISTUNGEN NACH § 35A SGB VIII

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis maximal 27 Jahre, die von einer (drohenden) seelischen Behinderung betroffen sind, haben die Möglichkeit, Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Hilfen zielen darauf ab, den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen und unterscheiden sich von anderen Leistungen des SGB VIII, die auf die Hilfe zur Erziehung ausgerichtet sind[26]. Die Zuordnung zu dem Handlungsfeld Erziehung und Bildung erfolgt ausschließlich aufgrund der Alterszugehörigkeit der Zielgruppe.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) erhielten zum 31.12.2022 insgesamt 150 Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung diese Leistungen, wobei 21 Prozent davon weiblich waren.

Tabelle 5 Leistungsbeziehende nach § 35 a SGB VIII, LK ROW, 31.12.2028-31.12.2022

Bestehende Hilfen § 35a SGB VIII	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
männlich	187	82%	141	87%	127	79%	150	75%	118	79%
weiblich	41	18%	22	13%	34	21%	49	25%	32	21%
Insgesamt	228	100%	163	100%	161	100%	199	100%	150	100%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

[26] Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR) 2024, S. 5.

Bei einer Analyse der Zeitreihe fällt auf, dass sich das Leistungsgeschehen im Landkreis im Vergleich zu den Regionen Niedersachsen und Deutschland als eher inkonsistent darstellt. In den letzten fünf Jahren erhielten pro 1.000 Einwohner/-innen im Alter von 0 bis 27 Jahren eine schwankende Anzahl von jungen Menschen diese Leistungen. Im Gegensatz dazu ist in Niedersachsen und Deutschland ein klarer Trend erkennbar. Insgesamt lagen die Zahlen im Landkreis jeweils unter den Zahlen der Vergleichsregionen.[27]

Abbildung 12 Bestehende Hilfen nach § 35a SGB VIII je 1.000 EW zwischen 0 – 27 Jahren, ROW, NI und BRD, 31.12.2018-31.12.2022

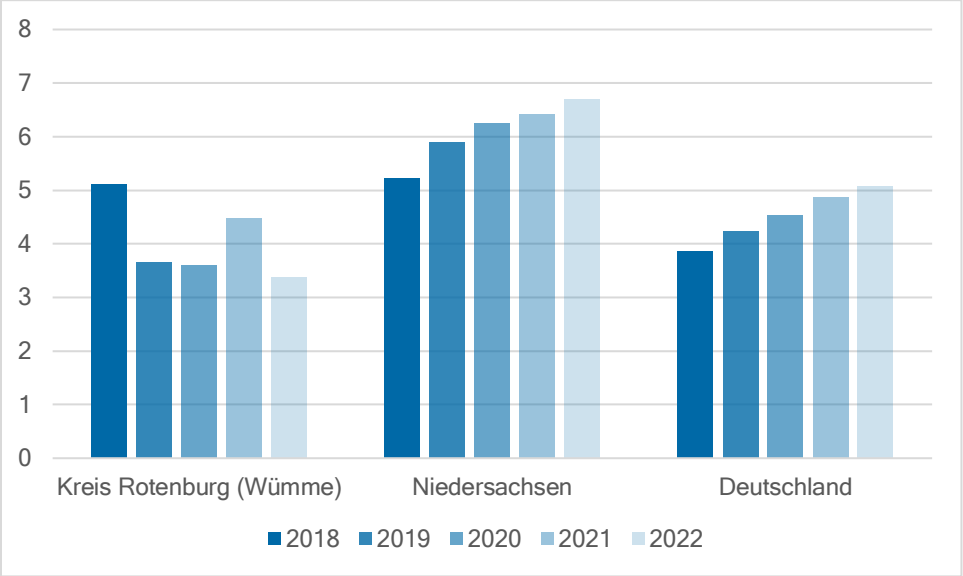

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2024, Berechnung und Darstellung transfer

23 Personen erhielten diese Leistungen in einer stationären Form (15 Prozent), 124 Personen in ambulanter oder teilstationärer Form (83 Prozent) und drei Personen bei einer Pflegeperson (3 Prozent). Im Vergleich zu Niedersachsen wurden mehr stationäre als ambulante Leistungen genutzt.

[27] Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist auch die Daten für begonnene und beendete Hilfen in den einzelnen Jahren aus, diese bestätigen die Unterschiede in den einzelnen Jahren.

Abbildung 13 Art der Leistungen nach § 35a SGB VIII, LK ROW und Niedersachsen, 31.12.2022

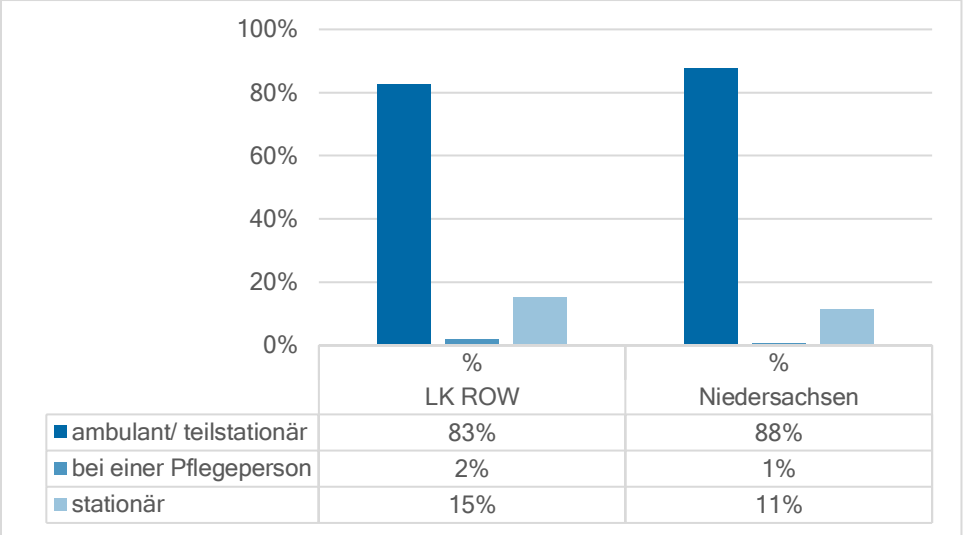

	% LK ROW	% Niedersachsen
ambulant/ teilstationär	83%	88%
bei einer Pflegeperson	2%	1%
stationär	15%	11%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Die Daten zur Landesstatistik 2022 wurden mit dem Jugendamt des Landkreises beraten. Es wurden verschiedene inhaltliche Entwicklungen festgestellt: Seit 2019 wird verstärkt die Passgenauigkeit der Hilfen geprüft. Sowohl der grundsätzliche Bedarf, insbesondere aber die stationären Hilfen sind tendenziell gestiegen. Es gibt vermehrt Fälle mit intensiven Bedarfen und eine höhere Übernahme von Fällen, die zuvor im Allgemeinen sozialen Dienst als stationäre Hilfe zur Erziehung eingeleitet waren. Seit 2021 werden zunehmend sogenannte "sonstige ambulante Hilfen" gewährt. Diese konnten dazu beitragen, Situationen zu überbrücken, in denen grundsätzlich ein Bedarf an stationären Leistungen festgestellt, die passende Einrichtung jedoch noch nicht gefunden wurde. Diese Hilfen sind in der vorliegenden Statistik nicht erfasst. Jedoch ist für das Jahr 2022 wieder ein Anstieg der Hilfen in der Eingliederungshilfe zu verzeichnen.

6.4 LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG NACH SGB IX

Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) Behinderung haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß dem Sozialgesetzbuch IX. Diese Leistungen werden im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erbracht. Sie umfassen Unterstützung bei der schulischen Bildung während der allgemeinen Schulpflicht sowie beim Besuch weiterführender Schulen. Darüber hinaus werden auch Hilfen für die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf angeboten (§ 112 SGB IX).

Im Landkreis erhielten zum 31.12.2022 insgesamt 325 Personen diese Leistungen. Dieser Wert blieb in den Jahren 2020 und 2021 auf einem ähnlichen Niveau. Es liegen keine detaillierten Informationen über das Geschlecht, das Alter oder die Staatsangehörigkeit der leistungsberechtigten Personen vor.

Abbildung 14 Leistungen zur Teilhabe an Bildung, absolut, LK ROW, 31.12.2020 - 31.12.2022

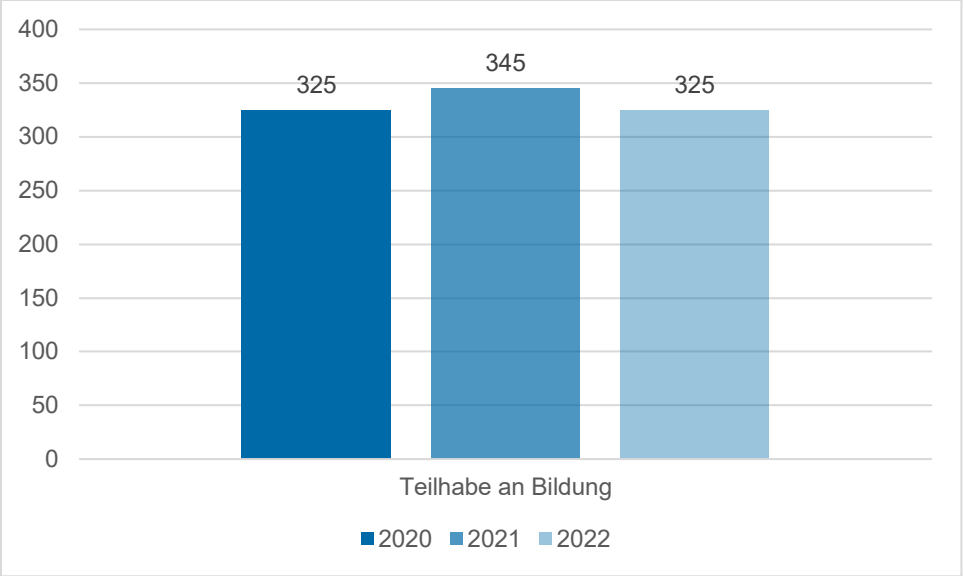

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) erhalten zwei Personen pro 1.000 Einwohner/-innen Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Im Vergleich dazu sind es in Niedersachsen und Deutschland jeweils eine Person. Zudem zeigt das Verhältnis der Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Vergleich zu anderen Leistungsarten eine höhere Dichte im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf. Im Jahr 2022 machten diese Leistungen 14 Prozent des gesamten Leistungsgeschehens aus, während es in Niedersachsen und Deutschland jeweils acht Prozent waren.

Abbildung 15 Leistungen der Eingliederungshilfe nach Anteil der Art der Leistungen, LK ROW, NI und BRD, 31.12.2022

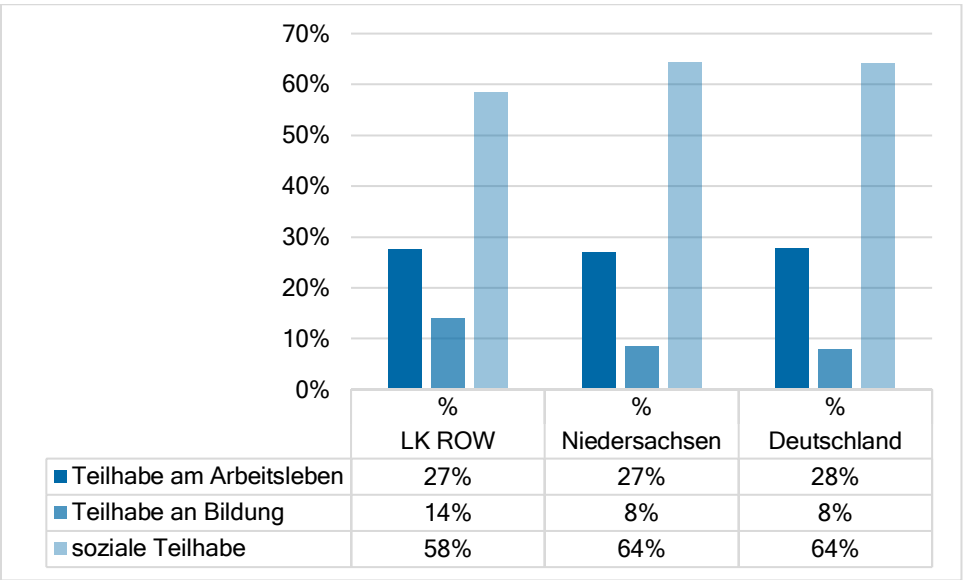

	% LK ROW	% Niedersachsen	% Deutschland
Teilhabe am Arbeitsleben	27%	27%	28%
Teilhabe an Bildung	14%	8%	8%
soziale Teilhabe	58%	64%	64%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Aus den Experteninterviews: Die Schulassistenz stellt sich laut Aussagen zweier Interviewgruppen als problematisch dar. Viele Familien hätten Schwierigkeiten, eine bewilligte Assistenzkraft zu finden. Zudem gebe es Unterschiede bei der Bewilligung des Trägers der Eingliederungshilfe (Sozialamt) und dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt). Während der Träger der Eingliederungshilfe in der Regel diese Leistung für ein bis zwei Jahre bewillige, erfolge die Bewilligung durch das Jugendamt oft nur für drei Monate. Dies erschwere die Suche nach entsprechendem Personal zusätzlich.[28]

6.5 EXKURS: DIE INKLUSIVE LÖSUNG

Die bisherige Aufteilung der Zuständigkeit für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung im SGB VIII und für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderung im SGB IX, Teil 2, wird seit langem kritisiert und befindet sich in einem umfangreichen Reformprozess. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 rückt eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe näher. Dabei soll die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aus dem SGB IX in die Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII überführt werden. Voraussetzung ist jedoch noch der Erlass eines Bundesgesetzes, welches bis 2027 erfolgen soll. Konkrete Inhalte sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht bekannt.

Der Ausschuss der Vereinten Nationen hat die Verabschiedung des KJSG in seinen abschließenden Bemerkungen positiv bewertet[29].

Die Umsetzungsschritte des KJSG bereiten den inklusiven Ausbau vor.[30]

Ab dem 01.01.2024 sollen Verfahrenslotsen diesen Prozess unterstützen und gleichzeitig den betroffenen Personen und ihren Familien bei der Antragsstellung und im Verfahren zur Seite stehen (§10b SGB VIII). Im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die Verfahrenslotsin am 01.04.2024 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Der Landkreis steht vor der Herausforderung, bewährte Strukturen zu überdenken und anzupassen, um eine effektive Umsetzung des SGB VIII zu gewährleisten, den Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und eine inklusive Betreuung sicherzustellen.

6.6 ÜBERGANG SCHULE – BERUF

Etwa zwei Jahre vor Ende des Schulbesuchs beginnt in den Schulen die Vorbereitung auf die Zeit danach: Die Schüler/-innen müssen sich auf den Übergang aus der Schule in den Beruf vorbereiten.

---

[28] Hinweis: Die beschriebenen Unterschiede beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen: Bei der Schulassistenz nach SGB IX (Eingliederungshilfe) können sich die Anforderungen an die Qualifizierung der Assistenz in jedem Einzelfall individuell ableiten und sind jeweils zu beratender Gegenstand des Gesamtplanverfahrens (Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX für Kinder und Jugendliche Niedersachsen). Der Gesamtplan muss gemäß § 121 SGB IX spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden. Bei den Leistungen des SGB VIII gilt mit § 72 SGB VIII ein Fachkräftegebot. Außerdem soll der Träger der Kinder- und Jugendhilfe „regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist“ (§ 36 SGB VIII).

[29] CRPD/C/DEU/CO/2-3 2023, ohne Seitenzahl.

[30] Weitere Informationen zum gesamten Prozess und Hintergrund unter **www.gemeinsam-zum-ziel.org**

Für Schüler/-innen mit Behinderungen gibt es verschiedene Möglichkeiten, bei diesem Übergang unterstützt zu werden.

Die dargestellten Ergebnisse beruhen auf unterschiedlichen Datenquellen: dem „Datensystem Auszubildende“ auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik, der Beschäftigungsstatistik sowie der Statistik der beruflichen Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit und den Leistungsdaten der Eingliederungshilfe des Landesamtes für Soziales. Daten zu Student/-innen mit Behinderungen liegen nicht vor.

Hinweise zu schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in Ausbildung liegen auf Landkreisebene im Rahmen des Anzeigeverfahrens vor (s. auch Kapitel 7.3). In den Jahren 2018 bis 2021 wurden jeweils elf Auszubildende auf anrechnungsfähigen Arbeitsplätzen ausgewiesen. Dies waren knapp ein Prozent, der gleiche Wert wie in den Vergleichsregionen Niedersachsen und Deutschland.

Die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter Rotenburg (Wümme) bieten verschiedene Programme für Menschen mit Behinderungen an, um ihren erfolgreichen Übergang in den Beruf zu unterstützen. Diese umfassen Berufsvorbereitungs- und Ausbildungsmaßnahmen gemäß des allgemeinen Förderinstruments sowie spezielle reha-bezogene berufsvorbereitende Bildungsangebote, Kurzmaßnahmen zur Eignungsabklärung und Berufsorientierung sowie spezielle Unterstützung für die Ausbildungsförderung. Daten auf Landkreisebene liegen nicht vor. In Niedersachsen haben entsprechend der Statistik der beruflichen Rehabilitation im Jahr 2022 insgesamt 1.253 Rehabilitanden eine reha-spezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme begonnen, 163 eine allgemeine Berufsvorbereitung. Knapp 250 Menschen mit Behinderungen erhielten Unterstützung bei der Ausbildung, z.B. in Form von Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung oder die begleitende Phase der Assistierten Ausbildung.

Für Menschen mit Behinderungen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, eine Erstausbildung nach § 66 BbiG/§ 42r HWO zu absolvieren (bekannt als Ausbildung für Menschen mit Behinderungen oder Fachpraktikerausbildung). Es liegen keine Daten vor, wie viele Menschen mit Behinderungen im Landkreis diese Fachpraktikerausbildung absolviert haben.

7 ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. (…)

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands:

Der Ausschuss begrüßte und lobte die verschiedenen gesetzgeberischen und politischen Initiativen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, darunter auch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Jahr 2016.

Der Ausschuss äußerte sich besorgt über die hohe Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen und ihre Unterbringung in geschützten Werkstätten. Er bemängelte unzureichende rechtliche Maßnahmen zur Arbeitsplatzzugänglichkeit und die mangelnde Verantwortlichkeit des privaten Sektors bei der Nichteinhaltung der Beschäftigungsquoten. Zudem fehlten zugängliche Berufsbildungseinrichtungen und Protokolle zur Beseitigung von Diskriminierung und Segregation.

Der Ausschuss empfahl der Bundesrepublik

a) einen Aktionsplan zur Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen aus geschützten Werkstätten auf den offenen Arbeitsmarkt zu entwickeln,
b) die Umsetzung der Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen und privaten Sektor durch wirksamere Maßnahmen sicherzustellen und Zugänglichkeit sowie angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz zu gewährleisten sowie
c) das Berufsbildungssystem zu restrukturieren und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

7.1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

In den letzten Jahren wurden im Bereich der beruflichen Integration und Förderung von Menschen mit Behinderungen bedeutende Erweiterungen und Maßnahmen umgesetzt.

Im Jahr 2016 wurden die Inklusionsbetriebe erweitert, um langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen sowie psychisch kranke Menschen mit speziellen beruflichen Herausforderungen aufzunehmen. Gleichzeitig wurde der Wochenstundensatz, der für eine Förderung erforderlich ist, reduziert, um den Zugang zur Unterstützung zu erleichtern (gemäß § 215 SGB IX).

Ein Meilenstein wurde im Jahr 2018 mit der Einführung des Budgets für Arbeit auf Bundesebene (§ 61 SGB IX) erreicht. Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, neben den traditionellen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch andere Leistungsanbieter zuzulassen (gemäß § 60 SGB IX).

Im Jahr 2020 wurde das Budget für Ausbildung als Alternative zu traditionellen Leistungen eingeführt. Zuerst im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderen Leistungsanbietern, der Arbeitsbereich folgte 2022 (§

61a SGB IX; Teilhabestärkungsgesetz). Damit wurde für die Personengruppe der Werkstattbeschäftigten eine weitere Möglichkeit geschaffen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.[31]

Das Teilhabestärkungsgesetz zielt weiter darauf ab, die Betreuung von Rehabilitanden (SGB II und SGB III) zu verbessern. Dies soll durch den Ausbau der aktiven Arbeitsförderung bei anderweitiger Reha-Leistungsträgerschaft und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern erreicht werden.

Schließlich wurde mit dem Teilhabestärkungsgesetz ab dem 01.01.2022 in § 185a SGB IX die rechtliche Grundlage für Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) geschaffen. Diese Stellen sollen Arbeitgeber unabhängig und trägerübergreifend über die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sensibilisieren, beraten und bei der Antragstellung unterstützen (Infos und Adressen: www.eaa-niedersachsen.de). Für die Arbeitgeber des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist das EAA-Team Lüneburg zuständig.

Die Reformbemühungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben werden sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen:

Die Studie zu dem Entgeltsystem in WfbM wurde im September 2023 veröffentlicht und skizziert verschiedene Handlungsempfehlungen sowohl zur Reform dieses Systems als auch zur Stärkung von Inklusion und Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt. Diese beziehen sich sowohl auf die Übergänge und Schnittstellen zwischen dem Bildungs- und Werkstattsystem, die Ausrichtung der WfbM im Arbeitsbereich als auch die Förderung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.[32]

7.2 GRUNDDATEN

Für den Arbeitsort Landkreis Rotenburg (Wümme) weist das statistische Landesamt Niedersachsen zum Stichtag 30.06.2023 insgesamt knapp 60.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus, 47 Prozent davon Frauen. Die Altersstruktur der Beschäftigten ist seit 2019 nahezu unverändert.

Tabelle 6 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Arbeitsort LK ROW, 31.12.2019-31.12.2023

sv-pflichtige Beschäftigte	2019		2020		2021		2022		2023	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
unter 25 Jahre	6.924	12%	7.255	12%	7.148	12%	7.125	12%	6.928	12%
25 bis unter 45 Jahre	23.046	40%	23.593	40%	23.992	41%	24.626	41%	24.630	41%
45 Jahre und älter	27.010	47%	27.430	47%	27.712	47%	28.139	47%	28.262	47%
Gesamt	56.980	100%	58.278	100%	58.852	100%	59.890	100%	59.820	100%

Quelle: Statistisches Landesamt Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

[31] vgl. https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/schell-sgb-ix-61a-budget-fuer-ausbildung-2-rechtspraxis_idesk_PI42323_HI13864561.html

[32] ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH 2023..[32]

7.3 BESCHÄFTIGUNG IM RAHMEN DES ANZEIGEVERFAHRENS

Im SGB IX, genauer in § 154 Absatz 1, ist festgelegt, wie viele Arbeitsplätze ein Arbeitgeber mit schwerbehinderten Menschen besetzen muss. Diese Arbeitsplätze werden als Pflichtarbeitsplätze bezeichnet. Arbeitgeber, die mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Personen einzustellen. Es gibt jedoch abweichende Regelungen für Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt weniger als 60 bzw. 40 Arbeitsplätze haben. In diesen Fällen müssen monatlich durchschnittlich zwei bzw. eine schwerbehinderte Person(en) beschäftigt werden (§ 245 SGB IX).

Erfüllt ein Arbeitgeber diese Beschäftigungspflicht nicht, muss er gemäß § 160 SGB IX eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung muss von den betroffenen Arbeitgebern jährlich der Agentur für Arbeit gemeldet werden (vgl. § 163 Absatz 2 SGB IX).

Die folgenden Daten beziehen sich auf dieses Anzeigeverfahren.

Im Jahr 2017 gab es im Landkreis insgesamt 361 Arbeitgeber, die zur Beschäftigung verpflichtet waren. Insgesamt hatten diese zusammen 36.581 Arbeitsplätze. 2021[33] gab es im Landkreis Rotenburg (Wümme) 391 entsprechende Arbeitgeber (+8,3 Prozent) mit insgesamt 49.372 Arbeitsplätzen (34,9 Prozent). Von diesen Arbeitsplätzen waren 87 Prozent bei privaten Arbeitgebern und 13 Prozent bei öffentlichen Arbeitgebern angesiedelt. Im Vergleich dazu waren im Jahr 2017 noch 18 Prozent der Arbeitsplätze bei öffentlichen Arbeitgebern.

Die Zuordnung der Arbeitgeber erfolgt regional nach dem Sitz des Hauptbetriebs (Bundesagentur für Arbeit, 2021).

Tabelle 7 Arbeitgeber und Arbeitsplätze nach Anzeigeverfahren, LK ROW, 2017-2021

Anzeigeverfahren	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	AP	abs.	AP	abs.	AP	abs.	AP	abs.	AP
öffentlicher AG	35	8.328	34	7.007	28	6.454	29	6.637	30	6.952
privater AG	326	35.938	325	37.839	347	40.741	354	42.533	361	42.420
Insgesamt	361	44.266	359	44.846	375	47.195	383	49.170	391	49.372

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung transfer

Die Erfüllungsquote gibt an, wie viele Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht erfüllt haben, gemessen an der Gesamtzahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber. Im Zeitraum von 2017 bis 2021 ist die Erfüllungsquote im Landkreis von 41 auf 37 Prozent gesunken. Dieser Rückgang ist vor allem auf eine geringere Erfüllungsquote bei privaten Arbeitgebern zurückzuführen, die von 40 auf 36 Prozent gesunken ist.

[33] Die Daten zum Anzeigeverfahren für das Jahr 2022 werden erst im Mai 2023 veröffentlicht. Daher sind die vorliegenden Daten für das Jahr 2021 die aktuellsten Ergebnisse.

Abbildung 16 Erfüllungsquote, LK ROW, 2017- 2021

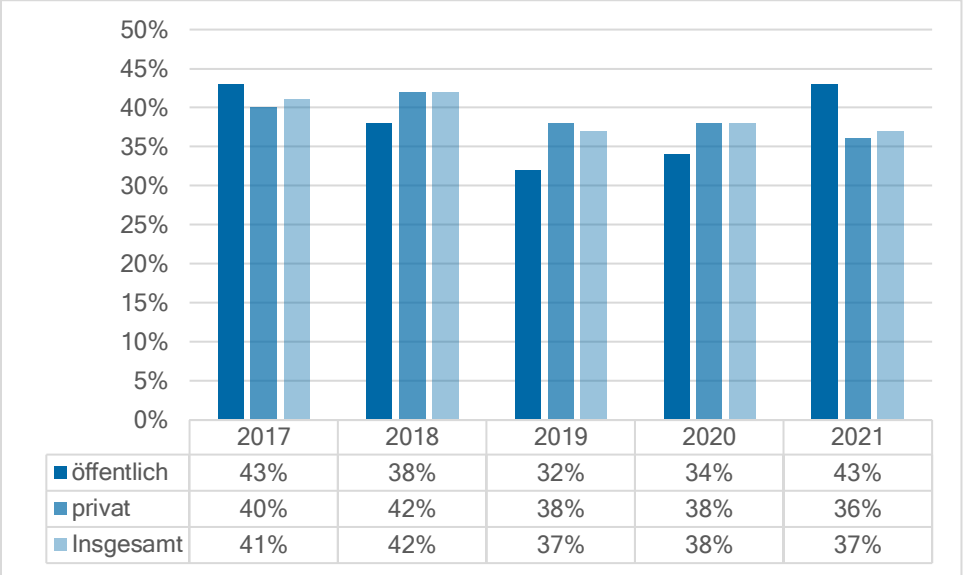

	2017	2018	2019	2020	2021
öffentlich	43%	38%	32%	34%	43%
privat	40%	42%	38%	38%	36%
Insgesamt	41%	42%	37%	38%	37%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung transfer

Das folgende Schaubild zeigt die Erfüllungsquoten des Kreises Rotenburg (Wümme) im Vergleich zu Niedersachsen und Deutschland insgesamt im Jahr 2021. In den Vergleichsregionen gibt es bei den privaten Arbeitgebern keinen signifikanten Unterschied in der Erfüllungsquote von 36 bzw. 37 Prozent. Hingegen liegt die Erfüllungsquote bei den öffentlichen Arbeitgebern im Kreis Rotenburg (Wümme) mit 43 Prozent deutlich unter derjenigen in Niedersachsen und Deutschland insgesamt.

Abbildung 17 Erfüllungsquote nach dem Anzeigeverfahren, LK ROW, NI und BRD, 2021

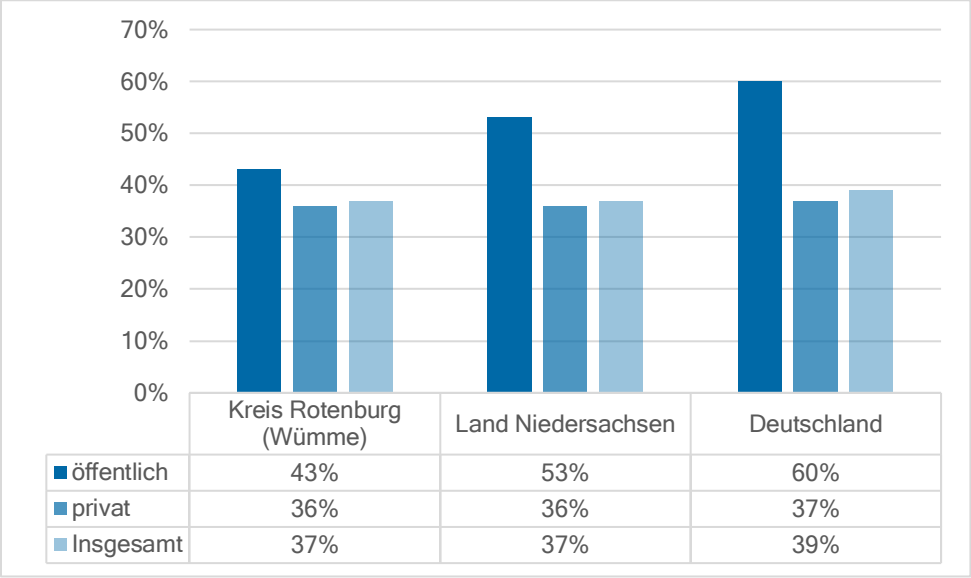

	Kreis Rotenburg (Wümme)	Land Niedersachsen	Deutschland
öffentlich	43%	53%	60%
privat	36%	36%	37%
Insgesamt	37%	37%	39%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung transfer

Während bisher Bezug auf die Arbeitgeber genommen wurde, wird im Folgenden der Blick auf die schwerbehinderten Beschäftigten gerichtet.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) waren im Jahr 2021 durchschnittlich 1.354 Beschäftigte auf einem Pflichtarbeitsplatz tätig. Davon waren 263 Personen als gleichgestellt eingestuft und es gab elf Auszubildende. Dies entspricht einem Anstieg von rund elf Prozent im Vergleich zum Jahr 2017. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass der Anteil älterer Beschäftigter im Laufe der Jahre kontinuierlich zugenommen hat. Auch die Beschäftigung junger schwerbehinderter Menschen unter 25 Jahren hat von 2017 (27 Personen) zu 2021 (33 Personen) absolut zugenommen.

Tabelle 8 Beschäftigte schwerbehinderte Menschen (einschl. Gleichgestellte), LK ROW, 2017-2021

Anzeigeverfahren	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
unter 25 Jahre	27	2%	29	2%	27	2%	34	3%	33	2%
25 bis unter 55 Jahre	621	51%	620	50%	611	47%	606	45%	621	46%
55 Jahre und älter	567	47%	597	48%	649	50%	692	52%	700	52%
Gesamt	1.216	100%	1.246	100%	1.288	100%	1.331	100%	1.354	100%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung transfer

Die Beschäftigten mit Schwerbehinderung sind mit 55 Prozent häufiger Männer als Frauen (Niedersachsen: 55 Prozent). Angaben zur Staatsangehörigkeit werden nicht erfasst.

7.4 ARBEITSLOSIGKEIT

Gemäß § 16 SGB III gelten Personen als arbeitslos, wenn sie vorübergehend keine Beschäftigung haben, eine versicherungspflichtige Stelle suchen und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Sie müssen sich arbeitslos bei der Agentur für Arbeit gemeldet haben. Personen, die an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnehmen, werden jedoch nicht als arbeitslos betrachtet.

Im Jahr 2023 waren im Landkreis insgesamt 3.504 Personen arbeitslos, davon hatten 183 eine Schwerbehinderung. Dies waren 15 Personen weniger als im Jahr 2019. Die Arbeitslosenquote wird berechnet, indem die Anzahl der registrierten Arbeitslosen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbspersonen gesetzt wird. Erwerbspersonen umfassen sowohl Erwerbstätige als auch Arbeitslose. Im Jahr 2023 betrug die Arbeitslosenquote im Landkreis Rotenburg (Wümme) 3,8 Prozent, im Jahr 2019 waren es 3,6 Prozent. Es ist nicht möglich, eine spezifische Arbeitslosenquote für schwerbehinderte Personen zu berechnen, da die Gesamtzahl der schwerbehinderten Erwerbspersonen nicht bekannt ist. Allerdings kann der Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen arbeitslosen Personen dargestellt werden. Dieser Anteil lag seit 2019 konstant bei sechs bzw. knapp unter sieben Prozent und betrug im Jahr 2023 5,2 Prozent.

Tabelle 9 Arbeitslose Personen im LK ROW, Jahresdurchschnitt, 2019-2023

Arbeitslosigkeit	2019		2020		2021		2022		2023	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Arbeitslose insg.	3.259		3.658		3.356		3.098		3.504	
davon schwerbehindert	198	6,1%	228	6,2%	233	6,9%	204	6,6%	183	5,2%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung und Berechnung transfer

Der Anteil schwerbehinderter Arbeitslose im Landkreis lag in den letzten fünf Jahren über dem Anteil in Niedersachsen und (überwiegend) unter dem Anteil von Deutschland.

Abbildung 18 Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen, LK ROW, NI und BRD, 2019-2023

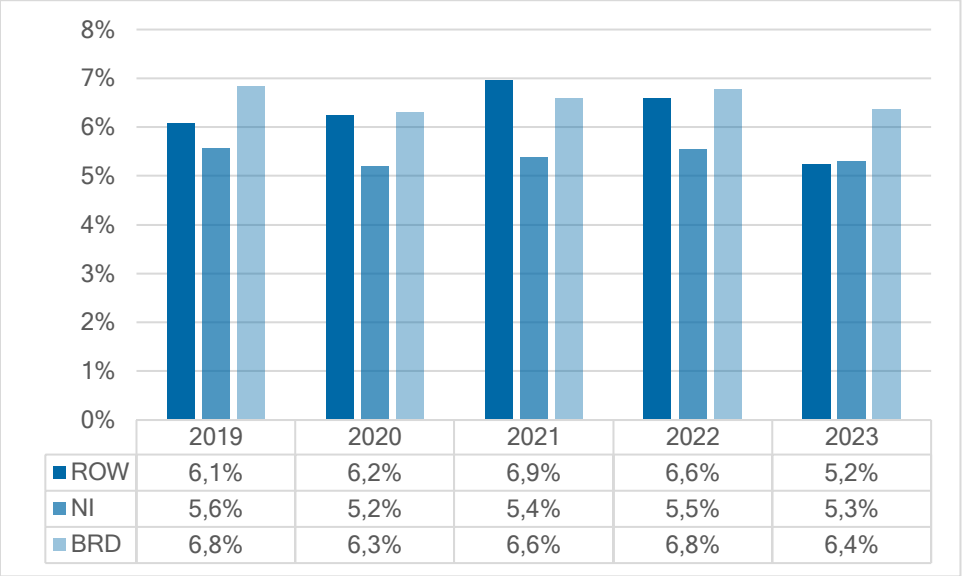

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung transfer

Im Februar 2024 können in der Statistikdatenbank der Bundesagentur für Arbeit Informationen zu den Merkmalen der Arbeitslosen abgerufen werden. Von den schwerbehinderten Arbeitslosen sind etwa 60 Prozent männlich und 90 Prozent besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Rund 40 Prozent sind älter als 55 Jahre. Etwa 40 Prozent haben keine abgeschlossene Berufsausbildung, während 45 Prozent eine betriebliche Ausbildung und fünf Prozent einen akademischen Abschluss haben. Es liegen keine Vergleichsdaten zu allen Arbeitslosen ohne Schwerbehinderung vor.

7.5 TEILHABE AM ARBEITSLEBEN MIT UNTERSTÜTZUNG

Im Kapitel 10 des SGB IX werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beschrieben. Diese Leistungen dienen dazu, die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Integration in das Ar-

beitsleben langfristig zu sichern. Gemäß § 49 Absatz 1 des SGB IX können verschiedene Rehabilitationsträger je nach den jeweiligen Leistungsgesetzen für die Bereitstellung dieser Leistungen zuständig sein.

7.5.1 BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Gemäß § 19 SGB III werden Menschen im Sinne dieses Gesetzes als behindert angesehen, wenn ihre Möglichkeiten, am Arbeitsleben teilzunehmen oder weiterhin daran teilzunehmen, aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung gemäß § 2 Absatz 1 SGB IX nicht nur vorübergehend erheblich eingeschränkt sind und sie daher Unterstützung benötigen, um am Arbeitsleben teilhaben zu können. Dies schließt auch Menschen mit Lernbehinderungen ein. Menschen, bei denen eine Behinderung mit solchen Auswirkungen droht, werden gleichgestellt. Es ist nicht erforderlich, dass sie bereits als schwerbehindert anerkannt sind, um Teil dieser Gruppe zu sein. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Betreuung dieser Personen zuständig, die sowohl dem Rechtskreis des SGB II als auch des SGB III angehören können. Die Bundesagentur für Arbeit bietet für diese Gruppe verschiedene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) gemäß den §§ 49 ff. SGB IX, konkretisiert im SGB III, an. Im Rahmen der Statistik Berufliche Rehabilitation werden allgemeine und spezielle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen unterschieden. Spezielle Leistungen gemäß den §§ 117 ff. SGB III werden nur gewährt, wenn die Art oder Schwere der Behinderung dies erfordert und das Ziel nicht bereits durch allgemeine Leistungen erreicht werden kann. Diese speziellen Leistungen umfassen beispielsweise Maßnahmen, die in speziellen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden oder die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Gruppe zugeschnitten sind (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Hinweis zur Förderstatistik).

Im Jahr 2022 haben im Jahresdurchschnitt 197 Personen aus dem Landkreis Leistungen der beruflichen Rehabilitation in Anspruch genommen, wobei 68 Prozent Männer und 97 Prozent Deutsche waren. Die Mehrheit der Rehabilitanden war unter 25 Jahre alt (74 Prozent). Der Anteil der schwerbehinderten Rehabilitanden lag bei 27 Prozent und erreichte damit den höchsten Wert seit 2018.

Tabelle 10 Rehabilitanden im Jahresdurchschnitt, Landkreis ROW, Jahresdurchschnitt, 2018 - 2022

Berufl. Reha	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Insgesamt	243		219		213		206		197	
davon schwerbehindert	61	25%	47	22%	45	21%	44	21%	53	27%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung transfer

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 183 Fälle von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verzeichnet. Dabei handelte es sich in 93 Prozent der Fälle um Ersteingliederungen und lediglich in 7 Prozent um Wiedereingliederungen. Von den Personen, die besondere Leistungen zur Teilhabe erhielten (§ 117 SGB III und §§ 33ff SGB IX), waren 150 Menschen mit Behinderungen betroffen (76 Prozent; verglichen mit 79 Prozent in Niedersachsen). Von diesen hatten 46 Personen eine anerkannte Schwerbehinderung (31 Prozent).

Eine Abbildung zeigt den Vergleich des Leistungsgeschehens zwischen dem Landkreis, Niedersachsen und Deutschland. Dabei wurden die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben pro 1.000 Einwohner/-innen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren betrachtet. Im Landkreis erhielten 1,8 Personen pro 1.000 Einwohner/-innen diese Leistungen, was dem Niveau von Niedersachsen insgesamt entspricht. In Deutschland liegt dieser Anteil mit 3,4 Fällen deutlich höher.

Abbildung 19 Teilhabe am Arbeitsleben je 1.000 EW im erwerbsfähigen Alter, LK ROW, NI und BRD, 2022

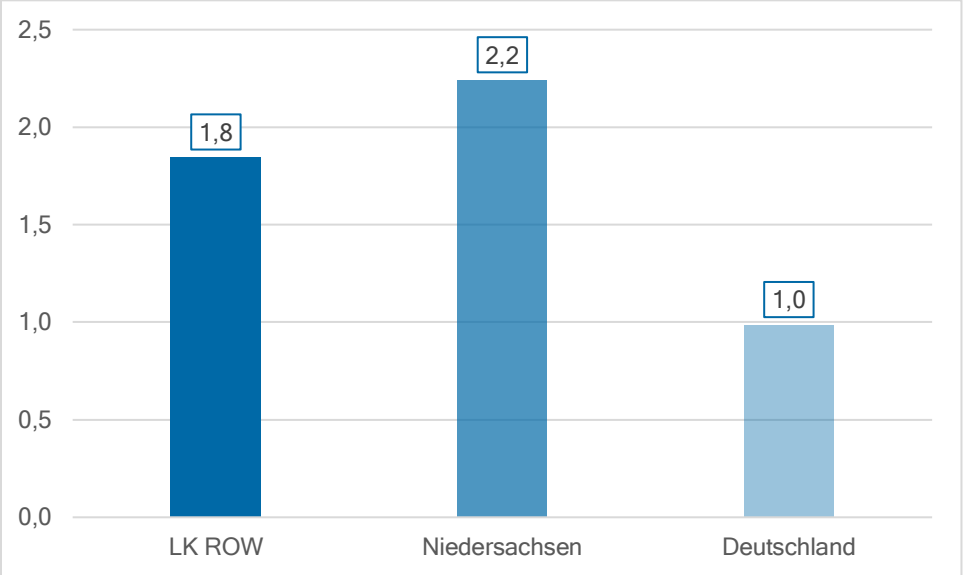

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung transfer

Die vorliegenden Daten geben Auskunft über die Art der Beeinträchtigung bei den Rehabilitanden. Von insgesamt 197 Personen hatten 76 Personen eine Lern- und 61 Personen eine psychische Behinderung. 37 Personen hatten eine geistige Behinderung. Neurologische oder Sinnesbehinderungen wurden dagegen nur vereinzelt angegeben. In der nachfolgenden Abbildung wird diese Kategorie sowohl in absoluten Zahlen als auch anteilig genauer aufgeschlüsselt.

Abbildung 20 Rehabilitanden nach Art der Behinderung, LK ROW, Bestand 2022

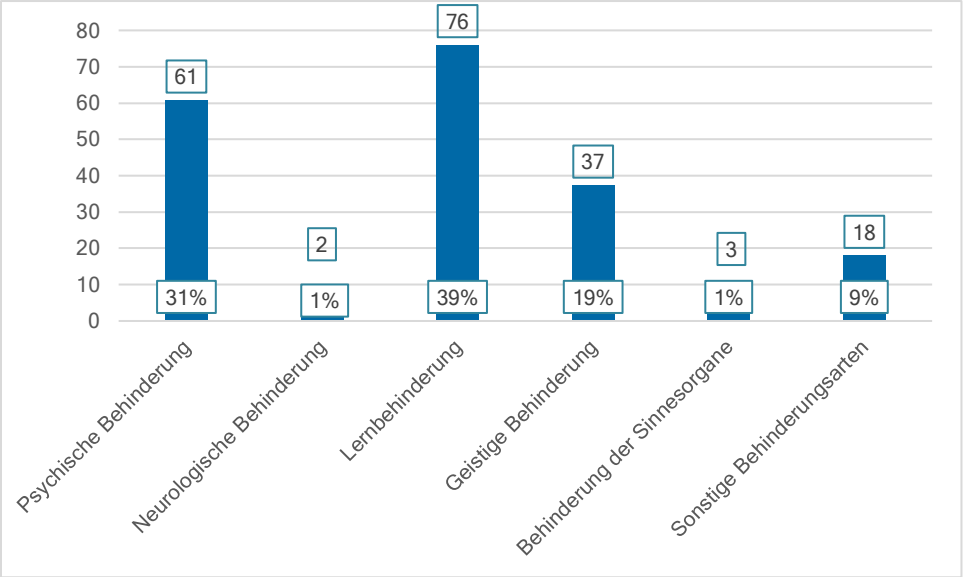

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung transfer

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht regelmäßig Statistiken über den Verbleib von Rehabilitanden nach ihrem Ausscheiden aus Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden insgesamt 190 Personen aus solchen Maßnahmen entlassen. Sechs Monate später waren 121 dieser Personen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig. Dies entspricht einer Eingliederungsquote von 64 Prozent und liegt damit leicht über dem Durchschnitt von Niedersachsen und Deutschland.

Abbildung 21 Eingliederungsquote nach Austritt einer Maßnahme, LK ROW - NI - BRD, 2022

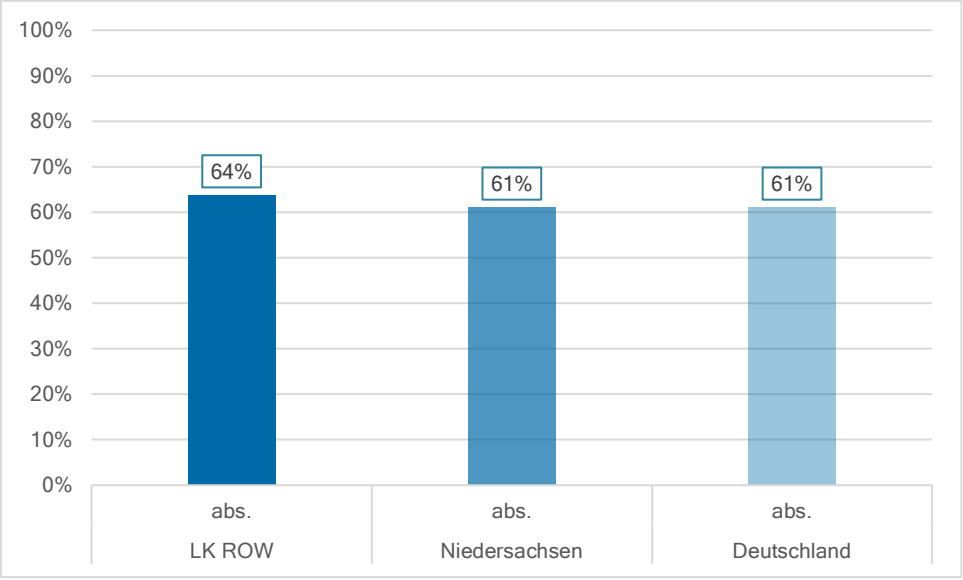

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung transfer

7.5.2 DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Gemäß § 9 SGB VI erbringen die Träger der Rentenversicherung verschiedene Leistungen, darunter Präventionsleistungen, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Nachsorgeleistungen sowie ergänzende Maßnahmen. Diese Leistungen haben zwei Hauptziele: Erstens sollen sie Krankheiten oder körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen vorbeugen, entgegenwirken oder überwinden, um die Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu erhalten. Zweitens sollen sie Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit verhindern oder ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vermeiden und eine möglichst dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ermöglichen. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben Vorrang vor Rentenleistungen und werden nur dann oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, wenn die Maßnahmen zur Teilhabe erfolgreich sind.

Im Jahr 2022 wurden unter regionaler Trägerschaft der Deutschen Rentenversicherung 154 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Einwohner/-innen des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgeschlossen. Dies bedeutet einen Rückgang von 61 Fällen im Vergleich zu 2018, als 215 Fälle abgeschlossen wurden. Von den abgeschlossenen Leistungen wurden 73 Prozent von Männern in Anspruch genommen. 86 Prozent der Leistungsempfänger waren zwischen 20 und 59 Jahre alt, während 14 Prozent 60 Jahre oder älter waren.

Tabelle 11 Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben DRV, LK ROW, 2018-2022

Teilhabe am Arbeitsleben DRV	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Frauen	65	30%	59	28%	54	26%	55	28%	41	27%
Männer	150	70%	149	72%	152	74%	142	72%	112	73%
Insgesamt	215	100%	208	100%	206	100%	197	100%	154	100%

Quelle: Dt. Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung transfer

Die Anzahl der Leistungen der Deutschen Rentenversicherung ist seit 2018 kontinuierlich gesunken. Dieser Trend spiegelt sich auch im Verhältnis zur Bevölkerung wider. Im Jahr 2022 erhielten im Landkreis pro 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter[34] nur noch 1,5 Personen diese Leistungen, während es im Jahr 2022 noch 2,1 Personen waren. Auch in den Vergleichsregionen ist ein Rückgang der Leistungen zu beobachten.

[34] Da die übliche Bezugsgröße, die aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung, nicht verfügbar war, wurde für den Vergleich auf die Einwohner im erwerbsfähigen Alter zurückgegriffen.

Abbildung 22 Leistungen der TaA DRV je 1.000 EW im erwerbsfähigen Alter, LK ROW, NI und BRD, 2022

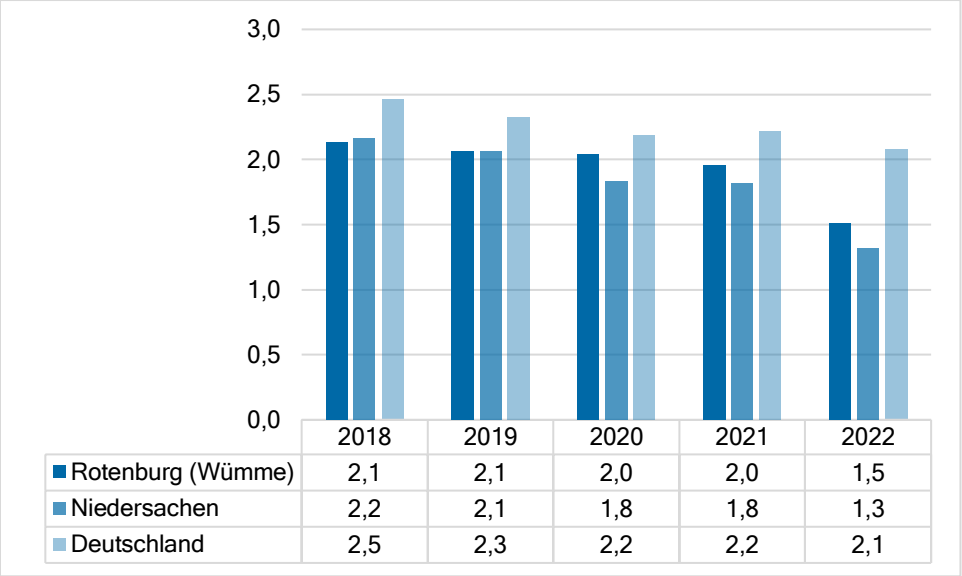

	2018	2019	2020	2021	2022
Rotenburg (Wümme)	2,1	2,1	2,0	2,0	1,5
Niedersachen	2,2	2,1	1,8	1,8	1,3
Deutschland	2,5	2,3	2,2	2,2	2,1

Quelle: Dt. Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung transfer

7.5.3 INTEGRATIONSAMT

Das Integrationsamt nach § 185 SGB IX hat verschiedene Aufgaben, darunter die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, den Kündigungsschutz und die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Es spielt eine wichtige Rolle bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Integrationsamt Oldenburg zuständig. Es gibt zwei Integrationsfachdienste, die spezialisierte Beratung, Betreuung und Unterstützung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber anbieten. Ein technischer Beratungsdienst unterstützt bei der Gestaltung und Anpassung von Arbeitsplätzen und Arbeitsumfeldern für schwerbehinderte Menschen (Quelle: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/schwerbehinderte_menschen_im_arbeitsleben/fachdienste/).

7.5.4 INKLUSIONSBETRIEBE

Inklusionsbetriebe sind eigenständige Unternehmen oder Abteilungen, die rechtlich und wirtschaftlich unabhängig sind oder von anderen Organisationen geleitet werden. Ihr Hauptzweck besteht darin, schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten, wenn diese aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung oder anderer Umstände voraussichtlich trotz aller Fördermöglichkeiten und Unterstützung durch Integrationsfachdienste besondere Schwierigkeiten haben werden (vgl. § 215 Abs. 1 SGB IX). In Inklusionsbetrieben sollte der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter mindestens 30 Prozent betragen, wobei in der Regel eine Obergrenze von 50 Prozent nicht überschritten wird (vgl. § 215 Abs. 3 SGB IX). Diese Betriebe dienen auch als Bindeglied zwischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und dem regulären Arbeitsmarkt[35]. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es laut Rehadat-Datenbank einen Inklusionsbetrieb in Bremervörde

[35] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2021, S. 313.

(https://www.rehadat-adressen.de/adressen/arbeit-beschaeftigung/inklusionsbetriebe/; letzter Aufruf 15.03.2024).

7.5.5 LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden gemäß dem SGB IX durch den Träger der Eingliederungshilfe geregelt. Diese Leistungen umfassen den Arbeitsbereich in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gemäß § 58 SGB IX sowie seit 2018 auch bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX und das Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX. Andere Leistungsanbieter bieten eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit zur Werkstatt. Sie müssen nicht alle Anforderungen einer Werkstatt erfüllen, wie beispielsweise eine Mindestanzahl von Plätzen, Aufnahme- oder Bildungsverpflichtungen. Dadurch werden auch kleinere Leistungsanbieter und solche, die die Maßnahmen in Form von "ausgelagerten Arbeitsplätzen" durchführen, berücksichtigt.[36]

Das Budget für Arbeit steht Menschen mit Behinderungen zur Verfügung, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben und von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein reguläres Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten bekommen. Es beinhaltet einen Zuschuss zu den Lohnkosten des Arbeitgebers sowie die Kosten für die erforderliche Anleitung und Betreuung am Arbeitsplatz (vgl. § 61 SGB IX).

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es neun Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter sind nicht verzeichnet (https://www.rehadat-adressen.de/adressen/arbeit-beschaeftigung; letzter Aufruf 15.04.2024).

Zum 31.12.2022 erhielten im Landkreis 635 Personen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Eingliederungshilfe, was 27 Prozent aller Leistungen der Eingliederungshilfe entsprach (siehe Kapitel 5.2.2). Dieser Anteil entspricht den Werten in Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland mit ebenfalls 27 bzw. 28 Prozent.

Tabelle 12 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der EGH, LK ROW, 2020 - 2022

TaA der EGH	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Insgesamt	625	28%	650	28%	635	27%

Quelle: Statistisches Landesamt Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Weitere soziodemografische Daten zu Geschlecht oder Alter können nicht spezifisch für diese Art der Leistung differenziert werden. Allgemeine Daten zu den Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, finden Sie im Kapitel 6.2.2.

Aus den Experteninterviews geht hervor, dass sich bei der Teilhabe am Arbeitsleben einiges verändert habe, jedoch noch nicht optimal sei. Dies liege zum einen an den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) selbst: Die Löhne wären abhängig von den Aufträgen, und

[36] Deutscher Bundestag 05.09.2016, S. 254.

wenn es keine Aufträge gäbe, gäbe es weniger Geld. Ein Wechsel von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt würde sich schwierig gestalten. Insgesamt würde es an Wahlmöglichkeiten fehlen: Wenn man etwas anderes machen möchte, würde man nicht immer ernst genommen werden. Die Wahl der WfbM wäre begrenzt, und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gäbe es Vorbehalte gegenüber Beschäftigten aus Werkstätten. Zudem würde es manchmal an Mobilität fehlen: Man käme nicht zum Betrieb. Auf der anderen Seite hätte sich auch vieles verbessert: Durch Job-Coaching gelänge der Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt häufiger, wobei die WfbM unterstützend wirken würde. Immer mehr Betriebe wären auch bereit, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Insgesamt wäre eine Beratung über die Möglichkeiten bereits in der Schule und während der Ausbildung erforderlich. Es bräuchte mehr Informationen und Mitsprachemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

8 WOHNEN UND BAUEN

UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten (…)

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

(1) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
    a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben (…)

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands:

Der Ausschuss äußerte sich besorgt über das unzureichende Angebot an erschwinglichem, barrierefreiem Wohnraum und die oft unzureichenden Baustandards der Bundesländer. Er empfahl neben verschiedenen anderen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit explizit die gesetzlichen Anforderungen auch beim Bau neuer Wohnungen zu verschärfen und die zulässigen Ausnahmefälle hinsichtlich Barrierefreiheit eng zu begrenzen (zu Art. 9 UN-BRK).

In Bezug auf Artikel 19 wurde die weitgehende Absonderung von Menschen mit Behinderungen in Heimen sowie das Fehlen von Maßnahmen zur Förderung der Deinstitutionalisierung bemängelt. Ebenso beunruhigte ihn die zahlreichen Hindernisse, welche Menschen mit Behinderungen daran hindern, ihren Wohnort und ihre Unterstützungsdienste eigenständig wählen zu können. Hierzu zählte er unter anderem den Mehrkostenvorbehalt, die erzwungene Zusammenlegung von Eingliederungsleistungen und -diensten, sowie die Komplexität bei der Inanspruchnahme persönlicher Budgets und Leistungszuschüsse, die nicht auf individuellen Bedürfnissen beruhen.

Der Ausschuss empfahl der Bundesrepublik die Entwicklung einer umfassenden Deinstitutionalisierungsstrategie in Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen mit klaren Zeitrahmen, Ressourcen und Verantwortlichkeiten. Darüber hinaus sollten Hindernisse für die Wahl des Wohnorts und der Lebensumgebung von Menschen mit Behinderungen beseitigt werden zum Beispiel durch den Ausbau erschwinglicher und zugänglicher Wohnungen, der Bereitstellung von persönlichen Assistenzleistungen und der Reduzierung bürokratischer Hürden bei der Nutzung persönlicher Budgets.

8.1 BARRIEREFREIER WOHNRAUM

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es keine Informationen über die Anzahl oder den Anteil von barrierefreien Eigentums- oder Mietwohnungen. In diesem Bericht werden daher aktuelle Entwicklungen und Vorgaben zum barrierefreien Wohnungsbau skizziert.

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die entsprechenden Verordnungen enthalten die wesentlichen Vorgaben für barrierefreies Bauen und den Wohnungsbau. Auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung finden sich übersichtliche Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, einschließlich eines FAQ für den §49 NBauO, der die Anforderungen an die barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Gebäuden regelt.

Das Niedersächsische Wohnraumfördergesetz (NWoFG) fördert unter anderem die Reduzierung von Barrieren in privatem Wohnraum. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat zudem ein eigenes Wohnraumförderprogramm, dass die Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im unteren Preissegment sowie barrierearmen Wohnraum unterstützt (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2018).

Im Jahr 2022 wurde im Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Wohnraumversorgungskonzept erstellt. Die darin enthaltenen Eckdaten zum Wohnungsbestand zeigen, dass es insgesamt 78.322 Wohnungen im Landkreis gab. Es ist jedoch nicht bekannt, inwieweit diese für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Es bestehe laut Bericht ein Bedarf an bezahlbaren kleinen Wohnungen sowie barrierefreien Wohnungen für Senioren und Menschen mit Behinderungen im gesamten Kreisgebiet[37]. Obwohl das Angebot an barrierefreien Eigentums- und Mietwohnungen steige, konzentriere es sich ausschließlich auf das höherpreisige Segment (ebenda, S. 37). Das Konzept betrachtet die Frage des barrierefreien Wohnens insbesondere im Hinblick auf die älter werdende Bevölkerung und den notwendigen Generationenwechsel in älteren Eigenheimsiedlungen. Es empfiehlt jedoch auch, den Neubau von barrierefreien Wohnungen für alle Altersgruppen in zentralen Wohnlagen der Gemeinden zu fördern (ebenda, S. 58). Mit der 2018 zuletzt geänderten Wohnraumförderrichtlinie tut der Landkreis genau dies: seit 2013 konnten so 38 kleine bezahlbare und barrierereduzierte Wohnungen geschaffen werden[38].

Aus den Experteninterviews: Drei Gesprächsgruppen haben in Interviews den Mangel an kostengünstigem Wohnraum als Problem im Landkreis benannt. Es wurde übereinstimmend bestätigt, dass barrierefreie Wohnungen hauptsächlich im hochpreisigen Segment verfügbar seien. Menschen mit Behinderungen, insbesondere solche mit höherem Assistenzbedarf, hätten zu wenig Auswahlmöglichkeiten. Es gestalte sich schwierig, aus einer speziellen Wohnform auszuziehen. Es wurde von Schwierigkeiten berichtet, eine umfangreiche Assistenz auch in der eigenen Wohnung einzurichten. Die Situation im gemeinschaftlichen Wohnen der Eingliederungshilfe würde je nach Angebot unterschiedlich eingeschätzt. In einigen Wohnangeboten hätten die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, mitzubestimmen, wer neu einziehen dürfe, während dies in anderen Wohnangeboten offenbar nicht möglich sei.

[37] Höbel und Nieland 2022, S. 31.

[38] Landkreis Rotenburg (Wümme) 2018.

8.2 BERATUNGSANGEBOTE

Die Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung stellt ein umfangreiches Informations-, Beratungs- und Schulungsangebot zu Themen wie Wohnungsanpassungen und Wohnalternativen zur Verfügung (https://neues-wohnen-nds.de/wohnberatung/; letzter Aufruf: 23.03.2024).

Teil dieses Netzwerks ist auch die Wohnberatung im Landkreis Rotenburg (Wümme), die von den "Wohn-Erleichterern" des Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen im Landkreis Rotenburg (Wümme) "RoSe" angeboten wird (https://pflegestuetzpunkt.lk-row.de/portal/seiten/wohnberatung-1381-23700.html; letzter Aufruf: 22.03.2024).

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen können zudem kostenlose Beratung von der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) in den Beratungsstellen in Rotenburg, Zeven oder Bremervörde erhalten, und bei Bedarf auch zu Hause oder an anderen Orten (https://www.eutb-row.de/; letzter Aufruf: 23.03.2024).

8.3 LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Menschen mit Behinderungen, die erheblich in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt oder von einer solchen Einschränkung bedroht sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 erhalten. Im Handlungsfeld Wohnen ist insbesondere die Leistungsgruppe der sozialen Teilhabe und hier die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX einschlägig:

Diese Leistungen beinhalten Unterstützung bei alltäglichen Erledigungen wie Haushaltsführung, soziale Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen. Sie beinhalten auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Im Jahr 2022 erhielten 1.350 Personen Leistungen zur sozialen Teilhabe, was eine Steigerung um 100 Personen im Vergleich zu 2020 bedeutet. Diese Leistungen machten 57 bzw. 58 Prozent aller Leistungen der Eingliederungshilfe aus.

Tabelle 13 Leistungen der sozialen Teilhabe, LK ROW, 31.12.2020-31.12.2022

Soziale Teilhabe	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Insgesamt	1.250	57%	1.335	57%	1.350	58%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Im Jahr 2022 erhielten pro 1.000 Einwohner/-innen 8,2 Personen Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dieser Wert entspricht dem Niveau von Niedersachsen (8,3 Personen) und liegt über dem Durchschnitt in Deutschland (7,5 Personen). Es liegen keine weiteren Daten zu Geschlecht oder Alter der Leistungsempfänger vor. Allgemeine Informationen zu den Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, sind in Kapitel 5.2.2 dargestellt.

9 KULTUR, FREIZEIT, SPORT

UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
   a. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
   b. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
   c. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. (…)

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands:

Der Ausschuss bemängelte unter anderem die mangelnde Zugänglichkeit öffentlicher Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie die Hindernisse für Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung persönlicher Assistenzdienste für Sport und Unterhaltung. Zudem fehlten Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft, insbesondere unter Berücksichtigung des Beitrags von Flüchtlingen mit Behinderungen.

Der Ausschuss empfahl der Bundesrepublik die Sicherstellung, dass Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Es sollte auch kostenfreie persönliche Assistenz für Sport und kulturelle Aktivitäten bereitgestellt werden. Die Förderung der kulturellen Identität von Gehörlosen und die Zugänglichkeit zu kreativen Kunsthochschulen sollten verstärkt werden, ebenso wie die Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft, einschließlich des Beitrags von Flüchtlingen mit Behinderungen.

9.1 VEREINE, INITIATIVEN, LEISTUNGEN

Es liegen keine Daten vor, die Auskunft darüber geben, wie viele Menschen mit Behinderungen Mitglieder in den verschiedenen Vereinen und Organisationen im Landkreis sind oder sich aktiv engagieren. Ebenso fehlen Informationen zur Barrierefreiheit von Veranstaltungsstätten und Sporteinrichtungen.

Im Landkreis sind etwa 400 Vereine aktiv und tragen zur Gestaltung des sozialen Miteinanders bei.[39] Der KreisSportBund Rotenburg (Wümme) e.V., der rund 270 Mitgliedsvereine hat,

[39] Quelle: https://www.lk-row.de/portal/seiten/freizeit-und-sport-1648-23700.html; letzter Aufruf: 23.03.2024

setzt sich für Inklusion im Sportverein ein und informiert auch über bestehende Förderprogramme.

Die Servicestelle Ehrenamt des Landkreises unterstützt das ehrenamtliche Leben und Gestalten, indem sie die verschiedenen Akteure vernetzt, und Bürgerinnen und Bürger berät, die sich engagieren möchten.

Der Behindertenbeirat des Landkreises berät die Veranstalter des Hurricane Festivals in Scheeßel sowie der Tarmstedter Ausstellung zu Fragen der Barrierefreiheit und setzte sich für die Einrichtung von Induktionsschleifen unter anderem in der Stadtkirche Rotenburg (Wümme) ein.

Im Landkreis gibt es drei Mehrgenerationenhäuser, die mit zahlreichen Veranstaltungen Menschen verschiedener Generationen zusammenführen möchten, darunter eine breite Auswahl an Freizeitangeboten.

Menschen mit Behinderungen können im Rahmen der Eingliederungshilfe Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe erhalten, die auch die Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen. Zum 31.12.2022 erhielten 1.350 Personen diese Leistungen (siehe auch Kapitel 5.2.2).

Aus den Experteninterviews: Das Vereinsleben im Landkreis wird als sehr aktiv und die soziale Infrastruktur als gut eingeschätzt.

Die Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe hätten in der Regel eigene Angebote für die von ihnen unterstützten Personen, es gäbe jedoch selten eine Vernetzung zu offen zugänglichen Angeboten. Diese wiederum wären oft nicht gut auf Menschen mit Behinderungen vorbereitet, insbesondere was zugängliche Informationen beträfe.

Darüber hinaus wurden drei weitere Barrieren identifiziert, die die Teilnahme und das Engagement von Menschen mit Behinderungen in Vereinen erschweren würden: die Mobilität im Flächenlandkreis, fehlende räumliche Barrierefreiheit und die Kosten der Angebote. Positiv sei zu vermerken, dass viele Menschen mit Behinderungen Interesse daran hätten, selbst ehrenamtlich tätig zu werden. Es gäbe gute "Mini-Kooperationen" mit verschiedenen Projekten. Besonders erwähnt würden das DRK Bremervörde und das "Frauenzimmer", die eine große Offenheit für unterschiedliche Zielgruppen und Kooperationen zeigen würden. Das DRK würde explizit Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen anbieten. Auch das Festival "Laut und Draußen" der Rotenburger Werke wurde positiv hervorgehoben, da es ein schönes Beispiel für ein inklusives Miteinander sei.

Die Schaffung räumlicher Barrierefreiheit wäre eine grundlegende Voraussetzung für eine gelungene Inklusion. Darüber hinaus könnten Servicestellen auf örtlicher Ebene dabei helfen, das vorhandene Potenzial an Aktiven, Vereinen und Initiativen zu nutzen.

10 GESUNDHEIT UND PFLEGE

UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste (…)

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands:

Besorgnis wurde über eine mangelnde Zugänglichkeit von Gesundheitseinrichtungen und geschultem Personal geäußert, insbesondere in ländlichen Gebieten und für Frauen mit Behinderungen. Zudem bestehe die Sorge, dass Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen sowie gehörlose oder schwerhörige Personen aufgrund von unzureichender Ausbildung und diskriminierendem Verhalten der Gesundheitsfachkräfte eine weniger hochwertige Gesundheitsversorgung erhalten. Weiter fehlten gesetzliche Bestimmungen, um medizinische Informationen in zugänglichen Formaten bereitzustellen und die freie Zustimmung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Darüber hinaus ist der Zugang zu "ergänzenden" Gesundheitsdiensten wie Physiotherapie und psychologischer Behandlung für Asylbewerber, die nur Akutversorgung erhalten können, eingeschränkt.

Der Ausschuss empfahl der Bundesrepublik die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten ohne Diskriminierung zu verbessern. Gesundheitsfachkräfte sollten zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen stärker geschult werden und es wird empfohlen standardisierte Protokolle für medizinische Informationen und Zustimmung zu Eingriffen zu entwickeln. Außerdem sollte Asylbewerbern mit Behinderungen ein gleichberechtigter Zugang zu umfassenden Gesundheitsdiensten ermöglicht werden.

10.1 KRANKENHÄUSER, ÄRZT/-INNEN UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

Eine Krankenhausbehandlung gemäß § 39 SGB V kann in verschiedenen Formen erfolgen: vollstationär, stationsäquivalent, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant. Die jährlich erhobene Krankenhausstatistik umfasst Infrastrukturdaten, vollstationäre Fallzahlen und

ermöglicht es, die Häufigkeiten medizinischer Hauptdiagnosen nachzuvollziehen, die hauptsächlich für Krankenhausaufenthalte verantwortlich sind. Es ist jedoch nicht möglich, die Daten nach Behinderungen zu differenzieren. Die Daten dienen aber einer Darstellung eines wichtigen Teils der medizinischen Versorgung im Landkreis.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gab es zum 31.12.2022 zwei Krankenhäuser mit insgesamt 927 Betten im Jahresdurchschnitt: das Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg sowie die OsteMed Kliniken und Pflege GmbH in Bremervörde.

Beide Kliniken führen in ihren Referenz-/Qualitätsberichten nach § 136b Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VI verschiedene bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit an.

Auf 100.000 Einwohner/-innen kamen somit 543,6 Betten. Diese Zahl liegt über dem Durchschnitt in Niedersachsen, aber unter dem Durchschnitt in ganz Deutschland.

Tabelle 14 Aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt je 100.000 EW, LK ROW, NI und BRD, 2022

Betten je 100.000 EW	2022		
	ROW	NI	BRD
Anzahl	543,6	507,3	573,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Darstellung und Berechnung transfer

Die Krankenhausstatistik kann für das Jahr 2021 ausgewertet werden.

Die Auswertung der Krankenhausstatistik für das Jahr 2021 zeigt, dass insgesamt 32.440 Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Landkreis stationär behandelt wurden. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2017 noch 37.491 Patientinnen und Patienten, was einem Rückgang von 13,5 Prozent entspricht.[40] Die Altersverteilung der Personen ist seit 2017 konstant.

Tabelle 15 Krankenhausbehandlungen, LK ROW, 2017 - 2021

Patient/-innen Krankenhaus	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
0 bis unter 20 Jahre	4.586	12%	4.387	12%	4.418	12%	3.819	12%	3.922	12%
20 bis unter 65 Jahre	16.849	45%	16.104	45%	15.929	45%	14.053	45%	14.503	45%
65 Jahre und älter	16.056	43%	15.253	43%	15.293	43%	13.571	43%	14.015	43%
Insgesamt	37.491	100%	35.744	100%	35.640	100%	31.443	100%	32.440	100%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung transfer

Im Jahr 2017 wurden in stationären Einrichtungen die meisten Patienten aufgrund von Krankheiten des Kreislaufsystems (15 Prozent) behandelt. An zweiter Stelle standen Verletzungen,

[40] Der Behandlungsort kann auch außerhalb des Kreises gewesen sein.

Vergiftungen und andere äußere Ursachen (11 Prozent). Krankheiten des Verdauungssystems, des Muskelskelettsystems und des Bindegewebes sowie Neubildungen waren jeweils für zehn Prozent der Behandlungsfälle verantwortlich. Psychische und Verhaltensstörungen machten fünf Prozent der Fälle aus, im Vergleich zu sechs Prozent im Jahr 2017.

Abbildung 23 Ausgewählte Ursachen der stationären Behandlung, LK ROW, 2021

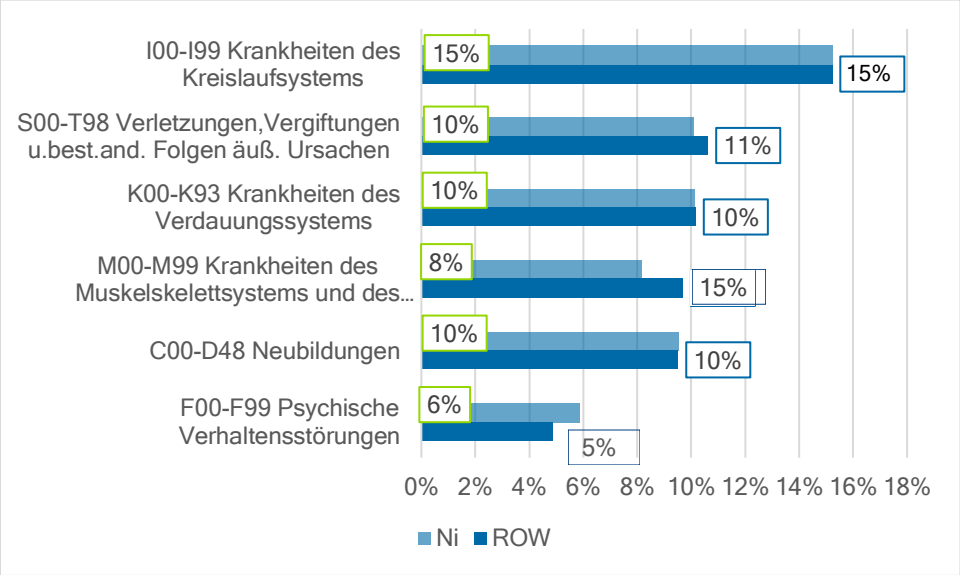

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung transfer

Laut der Arztauskunft der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und der Ärztekammer Niedersachsen gibt es im Landkreis derzeit 318 Ärzt/-innen in Kassenpraxen.[41] Das Portal bietet eine Suchfunktion, die auch Informationen zur Barrierefreiheit enthält. Diese Angaben basieren auf freiwilligen Meldungen und Einschätzungen der Ärzte, Hinweise auf deren Güte oder Vollständigkeit liegen nicht vor.

Die abgefragten Merkmale zur Barrierefreiheit sind:

- Praxisräume für Rollstuhlfahrende zugänglich
- Praxisräume für Personen mit Gehhilfe zugänglich
- Praxisräume für Personen mit Gehhilfe weitgehend zugänglich
- Rollstuhlgeeignetes WC vorhanden
- Bedingt rollstuhlgeeignetes WC vorhanden
- Orientierungshilfen für Sehbehinderte
- Kommunikation über SMS, Fax oder E-Mail
- Höhenverstellbare Untersuchungsmöbel
- Behindertenparkplatz

[41] **https://www.arztauskunft-niedersachsen.de/ases-kvn/index.jsf?from=0&w=rotenburg&lng=9.3837763122&size=10&sort-by=beeline&range=5.0km&lat=53.12211305**; Stand: Januar 2024. Die Arztauskunft ermöglicht keine Suche nach dem Landkreis. Verwendete Suchkriterien: Eingabe der Samtgemeinden, Suchradius 5 km, Kassenpraxen.

- Parkplätze vorhanden

Untenstehende Abbildung gibt Auskunft über die Ärzt/-innen die das Vorhandensein der entsprechenden Merkmale positiv bestätigt haben.

Demnach gaben 29 Prozent an, über ein (bedingt) rollstuhlgeeignetes WC zu verfügen, bei 33 Prozent ist eine digitale Kommunikation möglich.

Abbildung 24 Angaben zur Barrierefreiheit von Ärzt/-innen, LK ROW, Jan. 2024

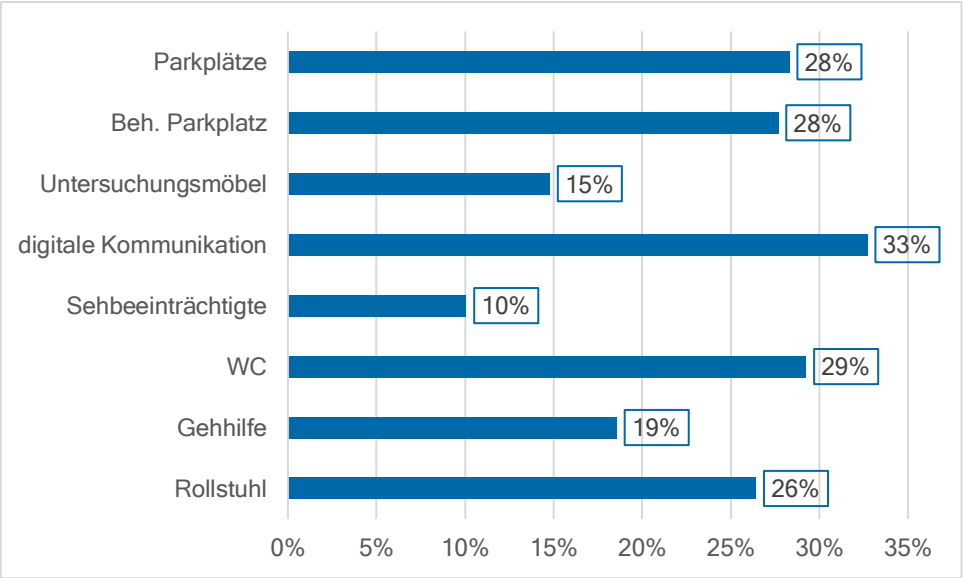

Quelle: Arztauskunft Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Im Bereich der Frauenheilkunde und Geburtshilfe bestätigten von den 24 dort tätigen Ärzt/-innen jeweils 21 Prozent das Vorliegen relevanter Merkmale der Barrierefreiheit, von den 14 in der Kinder- und Jugendmedizin tätigen Ärzt/-innen jeweils 36 Prozent.

Neben den niedergelassenen Ärzten gibt es spezielle Versorgungsangebote für bestimmte Zielgruppen mit erschwertem Zugang zu medizinischer Versorgung oder spezialisierten Behandlungsbedürfnissen. Dazu gehören:

- Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA), die für Versicherte eingerichtet sind, die aufgrund ihrer schweren, langanhaltenden Erkrankung oder aufgrund großer Entfernungen zu geeigneten Ärzten auf diese Krankenhäuser angewiesen sind (§ 118 SGB V). Im Landkreis befindet sich eine PIA am Agaplesion Diakonieklinikum.
- Sozialpädiatrische Zentren, die sich auf die Behandlung von Kindern konzentrieren, die aufgrund ihrer schweren, langanhaltenden Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von geeigneten Ärzten oder Frühförderstellen behandelt werden können. Diese Zentren sollen eng mit Ärzten und Frühförderstellen zusammenarbeiten (§ 119 SGB V). Auch dieses ist am Agaplesion Diakonieklinikum angesiedelt.
- Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB), die sich auf die ambulante Behandlung von Erwachsenen konzentrieren, die aufgrund ihrer schweren, komplexen Behinderung auf diese Einrichtungen angewiesen sind (§ 119c SGB V). Die niedersächsischen MZEB befinden sich in Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Braunschweig und Uelzen

(https://bagmzeb.de/mzeb-finden/?wpv_view_count=1992&wpv-wpcf-mzeb-bundesland=niedersachsen&wpv_filter_submit=Suchen; letzter Aufruf: 23.03.2024).

10.2 ZUGANG ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION

Medizinische Rehabilitation gemäß § 42 SGB IX hat das Ziel, Behinderungen und chronische Krankheiten zu verhindern, zu beseitigen, zu reduzieren oder auszugleichen. Sie soll außerdem die Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit erhalten oder verbessern, um den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder zu reduzieren. Diese Form der Rehabilitation zeichnet sich durch einen ganzheitlichen und individuellen Behandlungsansatz aus[42].

Um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Anspruch nehmen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Der Patient muss rehabilitationsbedürftig sein, rehabilitationsfähig und es muss eine positive Rehabilitationsprognose vorliegen. Zu den Rehabilitationsträgern zählen unter anderem die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung (§ 6 SGB IX).

Im Jahr 2022 gab es im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Rehabilitationseinrichtung mit durchschnittlich 333 Betten in den Fachabteilungen Geriatrie, Orthopädie und Neurologie.

Leistungsdaten der Träger medizinischer Rehabilitation liegen hauptsächlich auf Bundesebene vor. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) können jedoch die Daten der Rehabilitationsstatistik der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ausgewertet werden.

Die Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung zielen darauf ab, ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern und die dauerhafte berufliche Wiedereingliederung zu fördern. Dazu gehören auch medizinische Rehabilitationsleistungen für Versicherte, die die erforderlichen persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (ebenda, S. 415).

Im Jahr 2022 schlossen 1.982 Personen Leistungen der medizinischen Rehabilitation der DRV ab, 2018 waren es 2.239 Personen (-47 Prozent). Etwa die Hälfte der Personen waren Frauen, die meisten Personen waren zwischen 20 und 59 Jahre alt (66 Prozent).

Tabelle 16 Leistungen der med. Rehabilitation der DRV, LK ROW, 2018 - 2022

DRV	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
unter 20	91	4%	74	3%	44	3%	83	4%	93	5%
20-59	1.600	71%	1.596	72%	1.168	68%	1371	68%	1315	66%
60 und älter	548	24%	538	24%	507	29%	560	28%	574	29%
Insgesamt	2.239	100%	2.208	100%	1.719	100%	2.014	100%	1.982	100%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung transfer

[42] Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) 2018, S. 198.

Es gibt keine signifikanten Unterschiede in der Verteilung der verschiedenen Arten von Maßnahmen, weder im Zeitverlauf noch zwischen den Vergleichsregionen. 68 Prozent der Fälle erhielten normale Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (2018: 68 Prozent; Niedersachsen und BRD: 66 Prozent), während 16 Prozent der Fälle normale Leistungen aufgrund psychiatrischer Krankheiten erhielten (2018: 17 Prozent; Niedersachsen 18 Prozent; BRD 16 Prozent). Die Rehabilitation psychisch Kranker (RPK) wurde in drei Fällen durchgeführt (0,15 Prozent; 2018: 0,18 Prozent; Niedersachsen 0,21 Prozent; BRD 0,17 Prozent). Auch in Bezug auf die zugrundeliegenden Indikationsgruppen gibt es keine größeren Unterschiede zu den Vergleichsregionen. Die meisten Leistungen wurden im Bereich der Orthopädie durchgeführt (733; 36 Prozent), gefolgt von der Psychosomatik und Psychotherapie (403; 20 Prozent) sowie der Hämatologie und Onkologie (245; 12 Prozent).

Abbildung 25 Leistungen der med. Rehabilitation DRV, Indikationsgruppen, LK ROW, NI und BRD, 2022

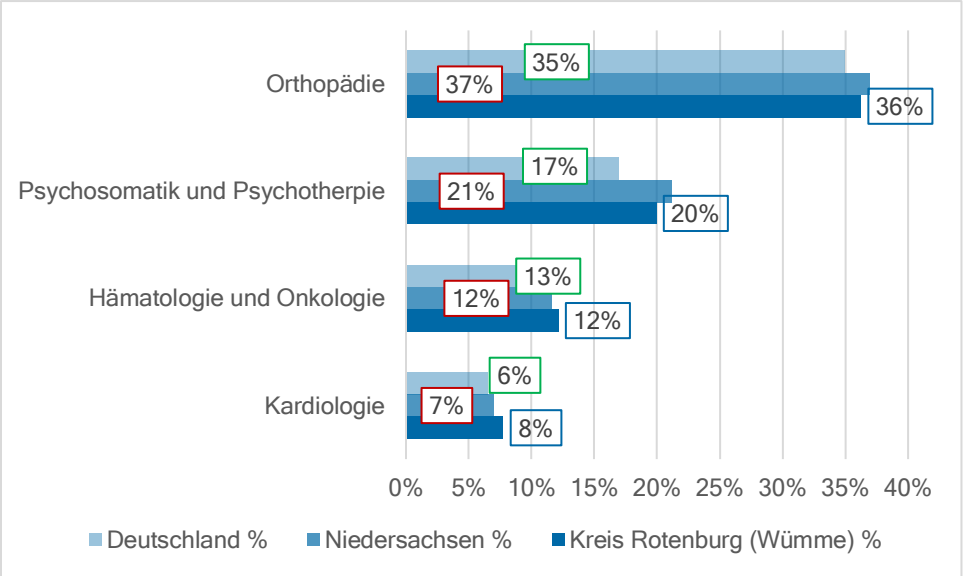

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung transfer

Im Landkreis erhielten zwölf Personen pro 1.000 Einwohner/-innen diese Leistungen. In Niedersachsen waren es zehn Personen und in ganz Deutschland elf Personen.

Abbildung 26: Leistungen der med. Rehabilitation der DRV je 1.000 EW, LK ROW, NI und BRD, 2018 - 2022

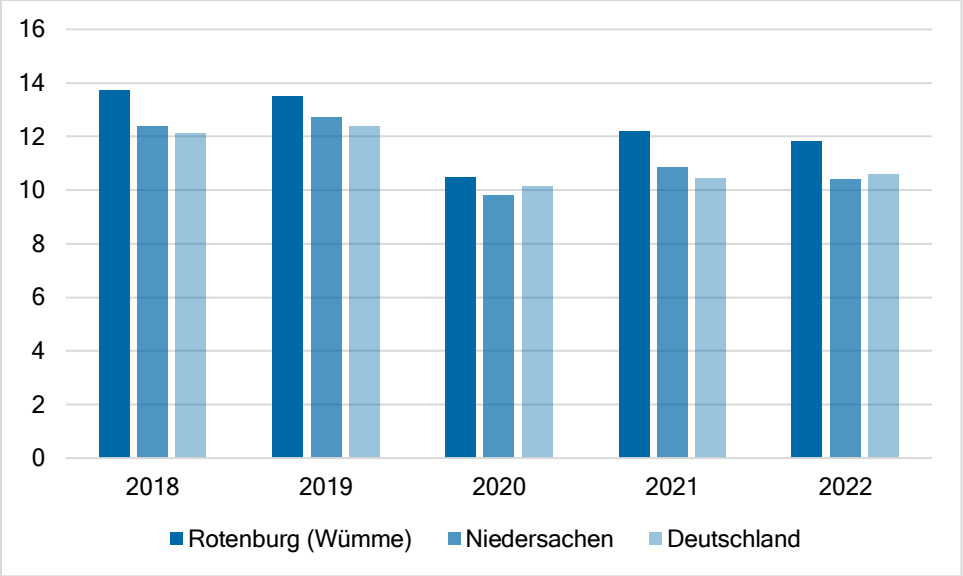

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung transfer

10.3 ZUGANG ZU LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Gemäß dem SGB XI sind Personen pflegebedürftig, wenn sie aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen Hilfe von anderen benötigen, um körperliche, kognitive oder psychische Einschränkungen oder gesundheitliche Belastungen zu bewältigen. Diese Bedürftigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern (§ 14 Abs. 1 SGB XI). Ein Senioren- und Pflegestützpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) bietet kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratung für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen sowie ältere Menschen an (https://pflegestuetzpunkt.lk-row.de/; letzter Aufruf: 25.03.2024).

Laut der zweijährigen Pflegestatistik gab es am 31.12.2021 im Landkreis Rotenburg 19 Pflege- und Betreuungsdienste (2013: 19) sowie 53 Pflegeheime mit insgesamt 2.428 verfügbaren Plätzen (2013: 39; 2036 Plätze). Dies bedeutet einen Zuwachs von 14 Einrichtungen (+36 Prozent) und knapp 400 Plätzen (+19 Prozent). Zusätzlich gibt es seit November 2022 insgesamt 22 Einrichtungen für die Tagespflege.

Im Folgenden werden nur grundlegende Daten aufgeführt. Eine detaillierte Darstellung der pflegerischen Versorgungsangebote sowie Informationen zu pflegebedürftigen Personen und der Versorgungssituation finden sich im Örtlichen Pflegebericht des Landkreises (Deckers et al. 2022).

Zum 31.12.2021 gab es im Landkreis Rotenburg (Wümme) 10.464 pflegebedürftige Personen, wobei etwa 60 Prozent davon Frauen waren. Etwa die Hälfte der pflegebedürftigen Personen bezieht Leistungen in Form von Pflegegeld, gefolgt von ambulanter Pflege inklusive Kombileistungen (20 Prozent) und vollstationärer Pflege (18 Prozent).[43]

[43] 2017 wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, seitdem gibt es einen Pflegegrad 1, in den Menschen eingestuft werden, die nur verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen. Diese Personen haben Anspruch auf eine Pflegeberatung und eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit.

Tabelle 17 Pflegeleistungen, LK ROW, 31.12.2015-31.12.2021

Pflege	2015		2017		2019		2021	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Pflegegeld	3.221	50%	4.123	55%	4.706	53%	5.457	52%
ambulante Pflege	1.516	24%	1.599	21%	1.781	20%	2.089	20%
vollstationäre Pflege	1.710	27%	1.814	24%	1.939	22%	1.865	18%
PG 1 ohne Leistungen/teilstationär	0	0%	2	0%	480	5%	1.053	10%
Insgesamt	6.447	100%	7.538	100%	8.906	100%	10.464	100%

Quelle: Statistisches Landesamt Niedersachsen, Berechnung und Darstellung transfer

Der Örtliche Pflegebericht für das Jahr 2019 gibt Auskunft über die verschiedenen Leistungsarten in Bezug auf die Altersgruppen (Deckers et al. 2022, S. 103).

Ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist die Pflegequote bei jüngeren pflegebedürftigen Personen in den jeweiligen Leistungsarten. Ein hoher Anteil an vollstationärer Dauerpflege in einer SGB XI-Einrichtung bei den jüngeren Pflegebedürftigen kann darauf hinweisen, dass der Zugang zum System der Eingliederungshilfe schwierig ist oder dass es an ambulanten pflegerischen Versorgungsangeboten für diese Personengruppe mangelt.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden zwölf Prozent der Pflegebedürftigen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren vollstationär versorgt. In Niedersachsen liegt die Pflegequote bei 9,4 Prozent und in Deutschland bei 10,5 Prozent. Die Pflegequote für stationäre Leistungen ist im Landkreis mit 23 Prozent auch über alle Pflegebedürftigen hinweg am höchsten.

Abbildung 27 Anteil an vollstationärer Dauerpflege in den Altersgruppen, LK ROW, NI und BRD, 2019

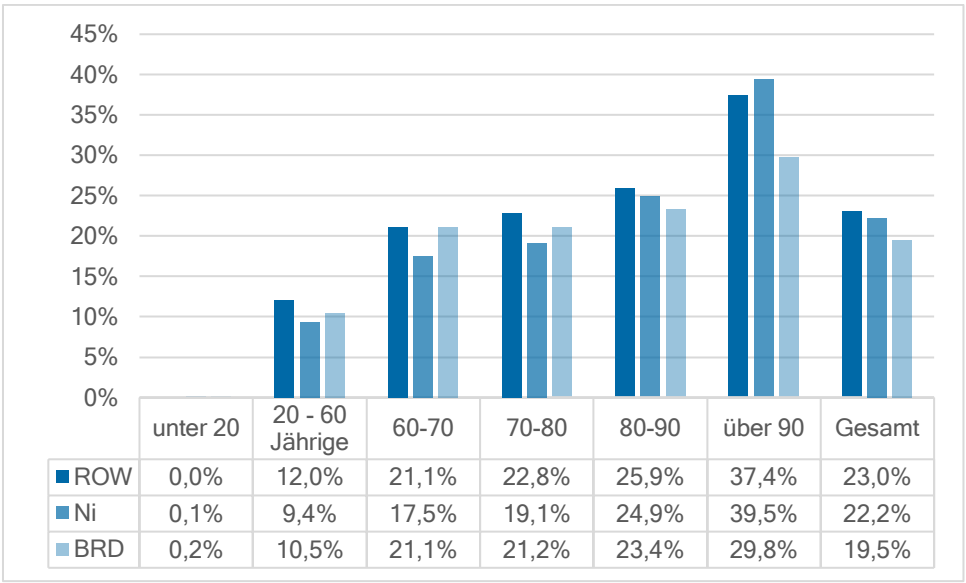

	unter 20	20 - 60 Jährige	60-70	70-80	80-90	über 90	Gesamt
ROW	0,0%	12,0%	21,1%	22,8%	25,9%	37,4%	23,0%
Ni	0,1%	9,4%	17,5%	19,1%	24,9%	39,5%	22,2%
BRD	0,2%	10,5%	21,1%	21,2%	23,4%	29,8%	19,5%

Quelle: Örtlicher Pflegebericht LK ROW, Berechnung und Darstellung transfer

Insgesamt wurden somit 111 Erwachsene im Alter von 20 bis 60 Jahren in einer Einrichtung für vollstationäre Dauerpflege betreut. Es gibt keine detaillierten Informationen über die genaue Altersverteilung dieser Gruppe. Es ist auch nicht bekannt, ob diese Personen zusätzlich zu den Leistungen gemäß SGB XI auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

11 MOBILITÄT UND BARRIEREFREIHEIT

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten (…)

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands:

Der Ausschuss sah ein Mangel an Zugänglichkeit zu öffentlichen Verkehrsmitteln und fehlende Mechanismen für die Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von Zugänglichkeitsstandards für alle Bereiche. Empfohlen werden eine Ausweitung und Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen. Im Bereich der Mobilität wird explizit die Ermöglichung des eigenständigen Zugangs zu Bahnhöfen und Schienenverkehrsdiensten und anderen Verkehrsmitteln empfohlen – unter Berücksichtigung von EU-Verordnungen oder nationalen Regelungen (zu Art. 9).

In Bezug auf die persönliche Mobilität wird das Fehlen einheitlicher Mechanismen in allen Bundesländern zur Bereitstellung von erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Mobilitätshilfen sowie unterstützenden Technologien für Menschen mit Behinderungen kritisiert, dies sollte behoben werden.

11.1 NAHVERKEHRSPLAN

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat gemäß des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) einen Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023-2027 erstellt. Dieser Plan legt die Ziele, Strategien und Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um ein effizientes und umwelt-

freundliches Nahverkehrssystem zu entwickeln. Dabei werden die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt, um einen nachhaltigen und zugänglichen öffentlichen Nahverkehr zu gewährleisten. Ein weiteres Ziel ist es, bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr für Menschen mit Mobilitäts- oder sensorischen Einschränkungen zu erreichen, wie es im PBefG vorgesehen ist.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises bezieht sich explizit auf das Gesetz zur Gleichstellung von behinderten Menschen (BGG), die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und die Barrierefreiheit. Es werden zwei Maßnahmen mit hoher Priorität zur Erreichung der Barrierefreiheit im ÖPNV vorgesehen:

1. Die barrierefreie Umgestaltung von Haltestellen und Fahrgastinformationen an Haltestellen wird in Maßnahme 3.1 erläutert. Gemeinsam mit den Kommunen und Vertretern von Organisationen für Menschen mit Behinderungen wurde bereits eine Prioritätenliste erstellt. Das Haltestellenkonzept der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) im Plan beschäftigt sich intensiv mit den Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung. Die Maßnahme 3.1 nennt auch Kriterien für bestimmte Ausnahmen gemäß dem PBefG. In Anlage 4-2 findet sich eine Übersicht der Haltestellen, bei denen der barrierefreie Ausbau zurückgestellt wird.
2. Maßnahme 3.2 sieht vor, dass bei zukünftigen Fahrzeugbeschaffungen im Linienverkehr barrierefreie Fahrzeuge eingesetzt werden. Von den 140 Bussen, die derzeit im Landkreis eingesetzt werden, sind bereits 132 Niederflurfahrzeuge.

11.2 BÜRGERBUSVEREINE

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es insgesamt acht durch Vereine getragene und organisierte Bürgerbusse. Diese zusätzlichen Nahverkehrsangebote sollen mit einem geregelten Fahrplan Lücken im öffentlichen Personennahverkehr ausgleichen:

- BürgerBus Rotenburg (Wümme) e.V. (https://www.buergerbus-row.de/)
- BürgerBus Gnarrenburg e.V. (http://www.buergerbus-gnarrenburg.de/)
- Bürgerbus Samtgemeinde Sottrum e.V. (https://buergerbus-sottrum.de/)
- Bürgerbus Samtgemeinde Zeven e.V. (http://www.buergerbus-zeven.de/)
- Bürgerbus Samtgemeinde Fintel e.V. (https://fintaushuttle.de/)
- Bürgerbus Scheeßel e.V. (https://www.buergerbus-scheessel.de/)
- Bürgerbusverein Visselhövede e.V. (https://www.bürgerbus-visselhövede.de/)
- BürgerBus Bremervörde e.V.(https://buergerbus-brv.de/)

Fünf der Bürgerbusvereine weisen auf ihren Homepages explizit auf die Beförderungsmöglichkeiten für Menschen mit Rollator oder Rollstuhl hin.

Die Vereine erhalten einen Betriebskostenzuschuss durch den Landkreis, die Neubeschaffung von Bürgerbussen wird durch die Landesnahverkehrsgesellschaft und weitere Organisationen gefördert, die Beteiligung des Landkreises wurde zum 01.01.2024 erhöht.[44]

[44] Landkreis Rotenburg (Wümme) 2023.

Aus den Experteninterviews: Fehlende Mobilität wurde in allen vier Interviews als Barriere für eine erschwerte Teilhabe gesehen. Im Landkreis gäbe es 3-4 Hauptlinien im öffentlichen Nahverkehr, deren Busse mit Rampen ausgestattet seien. Allerdings seien viele Straßen in einem schlechten Zustand, was zu einer holprigen Fahrt führen könne. Bürgerbusse und Anrufsammeltaxis hätten zwar größtenteils Rampen, aber diese hätten eine Gewichtsbeschränkung, sodass E-Rollstühle in der Regel nicht befördert werden könnten.

Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes seien die Regelungen für den bisherigen DRK-Fahrdienst angepasst worden. Dieser könne von schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen aG genutzt werden. Nun sei eine Finanzierung über die Eingliederungshilfe möglich, die jedoch vom Einkommen und Vermögen abhänge.

Zusätzlich sei beschlossen worden, dass ab 2022 ein Zusatzbeitrag für Taxifahrten von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern erhoben werde, was die Kosten für betroffene Bürgerinnen und Bürger erhöhe. Der Landkreis habe erklärt, diesen Zusatzbeitrag zu übernehmen.[45] Einig waren sich die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner darin, dass ohne ein eigenes Auto die Wege des täglichen Lebens, aber auch zu Veranstaltungen und zur Arbeitsstelle kaum möglich wären – dies betreffe in besonderem Maße Menschen mit Behinderungen.

11.3 PERSÖNLICHE MOBILITÄT UND ALLGEMEINE BARRIEREFREIHEIT

Es gibt keine Daten zur Verfügbarkeit von individuellen Mobilitätshilfen wie Assistenzhunden oder Kfz-Anpassungen. Ebenso fehlen Informationen zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude, Straßen und Plätze. Seit 2010 hilft die interaktive Karte Wheelmap.org Menschen mit Mobilitätseinschränkungen dabei, die Barrierefreiheit von Orten zu überprüfen und ihre Mobilität besser zu planen. Obwohl eine landkreisweite Suche nicht möglich ist, gibt es zahlreiche Einträge für die Stadt Rotenburg (Wümme) (www. wheelmap.org, Stand: 27.03.2024).

Aus den Experteninterviews: In allen vier Interviews wurde betont, dass eine barrierefreie Umgebung eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilhabe in allen Lebensbereichen ist. Besonders problematisch seien die seit Monaten defekten Aufzüge am Hauptbahnhof Rotenburg (Wümme) und im Ärztehaus in Rotenburg (Wümme). Die Straßen und Wege befänden sich in einem schlechten Zustand, Bordsteine seien nicht abgesenkt und Arztpraxen nicht zugänglich.

[45] Nach Angabe des Landkreises wurde für das Jahr 2023 keine Erstattung des Zusatzbeitrages beantragt.

12 DIGITALISIERUNG

UN- Behindertenrechtskonvention

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

h. für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen (…)

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können (…).

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands:

Artikel 9

Der Ausschuss ist besorgt über die enge Umsetzung des Europäischen Gesetzes zur Barrierefreiheit, die sich auf die zwingenden Verpflichtungen beschränkt und wichtige Bereiche wie Gesundheitsdienste, Bildungsgüter und -dienstleistungen, Haushaltsgeräte und die gebaute Umwelt auslässt, und die damit einhergehende weit verbreitete Unzugänglichkeit öffentlicher und privater Dienstleistungen, Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 2 des Gesetzes aufgeführten Dienstleistungen; (…)

Artikel 21

Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen eines nationalen Standards und einer wirksamen Überwachung der Zugänglichkeit von Informationen, was zu einem Mangel an wirksamem Zugang zu Informationen, insbesondere im privaten Rundfunk und auf Websites, sowie zu einer eingeschränkten Zugänglichkeit von Informationen während der COVID-19-Pandemie, insbesondere für gehörlose oder schwerhörige Personen sowie Personen mit einer geistigen Behinderung.

12.1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Digitale Teilhabe bezeichnet den Zugang aller Menschen zu digitalen Inhalten. Digitale Teilhabe bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu digitaler Technik haben und diese nutzen können. Technische Hilfsmittel unterstützen Menschen mit Behinderungen dabei, ihre Einschränkungen auszugleichen und ermöglichen ihnen eine größere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie fördern die Selbstbestimmung, da sie den Menschen besser informieren und ihnen einen leichteren Zugang zu Informationen ermöglichen. Sowohl auf europäischer als auch auf Bundes- und Landesebene werden entsprechende Rahmenbedingungen zur digitalen Teilhabe bzw. enger gefasst zur Zugänglichkeit verschiedener Medien gestaltet:

Der **European Accessibility Act** (EAA) ist eine EU-Richtlinie, die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Gesetze zur europaweiten Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu erlassen. Der EAA legt ein Mindestmaß an Barrierefreiheit fest und wurde 2019 verabschiedet. Betroffene Bereiche umfassen Geldautomaten, Bankdienstleistungen, Computer, Telefone, TV-Geräte, Telekommunikationsdienste, Transport und Onlinehandel. Das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** (BFSG) setzt den European Accessibility Act in deutsches Recht um. Es tritt bis Juni 2025 in Kraft und verpflichtet deutsche Unternehmen zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß dem EAA.

In Deutschland wurde die barrierefreie Zugänglichkeit von Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen durch das Behindertengleichstellungsgesetz BGG auf Bundesebene verankert. Die **Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung** (BITV 2.0) regelt die Umsetzung auf Bundesebene, die Niedersächsische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen (NBITVO) bezieht sich auf die Umsetzung hinsichtlich barrierefreier Informationstechnik der öffentlichen Stellen in Niedersachsen. Wichtiger Regelungsinhalt der BITV 2.0 ist die Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit von Webseiten öffentlicher Stellen.

Im **Aktionsplan Inklusion** 2021/2022 hat das Land Niedersachsen Ziele zum Handlungsfeld Medien und Digitalisierung festgelegt, darunter die Erweiterung der Kenntnisse zur digitalen Barrierefreiheit und die Bereitstellung barrierefreier Informationen in elektronischen Formularen. Um diese Ziele zu erreichen, sollen auf Landesebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, wie bspw. Schulungen zur Erstellung barrierefreier PDF-Dateien, die schrittweise Umsetzung von Leistungsbeschreibungen in Leichter Sprache im Verwaltungsportal und die Förderung der Erstellung barrierefreier Apps im Gesundheitswesen.

12.2 DIGITALE TEILHABE

Die zunehmende Digitalisierung hat auch Auswirkungen auf Teilhabeoptionen im analogen Raum. Durch den enormen Einfluss von digitalen Medien auf alle Bereiche des Lebens bedeute digitale Teilhabe gleichzeitig auch eine soziale Teilhabe, denn nur so sei eine Partizipation an wichtigen Teilhabereichen (Bildung, Arbeit etc.) und Angeboten möglich, so ein aktueller Fachartikel.[46] Mögliche Konsequenzen einer nicht gelingenden Teilhabe an Digitalisierung

[46] Bächler 2024.

ließen sich sowohl in Bezug auf soziale Netze, Beziehungspflege und Beziehungsaufbau, in Bezug auf die eigenen Rechte durch den (fehlenden) Zugang zu Informationen und globalem Wissen, sowie in Bezug auf einen eigenen gesellschaftlichen Beitrag betrachten.[47] Bächler versteht damit digitale Teilhabe als ein Zusammenspiel von Zugang, Nutzung und Nutzen des Digitalen von Menschen mit Behinderungen.

Gesicherte Daten liegen für diesen wichtigen Bereich lediglich auf Ebene des Zugangs zu Online-Auftritten und Angeboten öffentlicher Stellen vor: Die Erklärung zur Homepage des Landkreis Rotenburg konstatiert, dass die Anforderungen der BITV 2.0 im Wesentlichen erfüllt sind. Es gibt jedoch noch Bereiche, die nicht barrierefrei sind oder Verbesserungen benötigen. Der Landkreis nennt als Beispiele Bilder ohne ausreichende Textalternative und Elemente mit unzureichendem Kontrastverhältnis.[48]

Im Folgenden wird ein kursorischer Überblick über bereits vorhandene bzw. geplante digitale Anwendungen gegeben. Diese bieten zunehmend eine wertvolle Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und können gleichzeitig dazu beitragen, einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

- Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) sind digitale Medizinprodukte, die entweder einen medizinischen Nutzen oder patientenrelevante Struktur- und Verfahrensverbesserungen in der medizinischen Versorgung beinhalten. Eine Verordnung zugelassener DiGA erfolgt durch Ärzte und Psychotherapeuten, die Kosten werden von den gesetzlichen Krankenversicherungen übernommen. Eine Übersicht über die bisher 64 zugelassenen DiGA findet sich auf https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis.
- Digitale Pflege-Anwendungen (DiPA) sollen dabei helfen, die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenwirken. Auch die Unterstützung pflegender Angehörige und damit die Stabilisierung der häuslichen Versorgungssituation stellt einen pflegerischen Nutzen im Sinne der DiPA-Verordnung her. DiPA müssen entsprechend zugelassen werden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung wurden noch keine Anträge auf eine Zulassung einer DiPA gestellt.[49]

Neben den Digitalen Gesundheits- und Pflegeanwendungen gibt es eine Vielzahl an Apps und digitalen Assistenzsystemen, die die Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen in den unterschiedlichsten Bereichen unterstützen können.

- Be My Eyes (www.bemyeyes.com) und TapTapSee (www.taptapseeapp.com) unterstützen blinde und sehbehinderte Menschen im Alltag.
- Capti Voice (www.captivoice.com/capti-site/) kann den Zugang zu Bildung und Informationen für Menschen mit Leseschwierigkeiten verbessern.
- Wheelmap (https://wheelmap.org) gibt Hinweise zur Zugänglichkeit von verschiedenen Orten für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen.

[47] Bächler 2024.

[48] https://www.lk-row.de/portal/seiten/barrierefreiheit-900000469-23700.html?rubrik=1001

[49] Weitere Informationen siehe https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/DiGA-und-DiPA/DiPA/_node.html , Letzter Zugriff: 31.07.2024

- Voiceitt (www.voiceitt.com) und RogerVoice (www.rogervoice.com) unterstützen Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen bei der Kommunikation.
- Todoist (www.todoist.com) hilft Menschen mit kognitiven Behinderungen, ihren Alltag besser zu organisieren.
- HeadMouse Nano (www.orin.com/access/headmouse) ermöglichen Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen die Nutzung von Computern und Kommunikationsgeräten.

Weitere „Digitale Alltagshelfer“ finden sich in der Technikdatenbank DigiQuartier der Stadt Recklinghausen, Nordrhein-Westfalen: https://www.digi-quartier.de/technikdatenbank/ .

13 ZUSAMMENFASSUNG

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat im Dezember 2022 ein Sozialkonzept beschlossen, welches eine strukturelle Bearbeitung der Situation von Menschen mit Behinderungen vorsieht. Ziel des vorliegenden Berichtes ist es, dem Landkreis und seinen Bürgern und den mit dem Thema befassten Institutionen und Fachkräften eine Ausgangslage zur koordinierten Stärkung der Inklusion vor Ort zu geben. Der Bericht fokussiert sich hierbei auf empirische Daten und Erfahrungen. Einschätzungen der Akteure vor Ort wurden im Rahmen von vier Expert/-inneninterviews aufgegriffen und Handlungsempfehlungen skizziert. Bezugspunkt sind die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die Abschließenden Bemerkungen sowie aktuelle inhaltliche und rechtliche Entwicklungen.

Der Flächenlandkreis Rotenburg (Wümme) zeichnet sich durch eine steigende Einwohnerzahl aus. Ende 2022 lebten 167.604 Personen im Landkreis (siehe Kapitel 4).

13.1 MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Es gibt verschiedene Dimensionen von Behinderungen, die UN-BRK vertritt ein bio-psycho-soziales Behinderungsverständnis, wonach die Menschen zu den Menschen mit Behinderungen zählen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Der Frage, wie viele Personen im Landkreis zu diesem Personenkreis gehören, kann sich über die amtlichen Statistiken im Sinne einer Mindestanzahl angenähert werden (siehe Kapitel 5.1).

Insgesamt kann für das Jahr 2021 von einer Anzahl von rund 16.850 Personen mit einer Behinderung im Sinne der Statistik ausgegangen werden. Dies entspricht etwa zehn Prozent der Bevölkerung. Diese Personen haben eine anerkannte Schwerbehinderung oder sind diesen gleichgestellt. 50 Prozent der Personen mit einem Schwerbehindertenausweis waren über 65 Jahre. Im Vergleich zu Niedersachsen haben im Landkreis etwas mehr junge Menschen unter 25 Jahren einen Schwerbehindertenausweis (siehe Kapitel 5.2.1).

13.2 ERZIEHUNG UND BILDUNG

Im Handlungsfeld Erziehung und Bildung wurde die vorschulische und die schulische Situation von Kindern mit Behinderungen betrachtet sowie die Situation von Kindern und Jugendlichen im Leistungsbezug des § 35a SGB VIII und SGB IX Teil 2.

Im Landkreis gibt es 115 Kindergärten und Kindertagesstätten, davon vier integrative und drei heilpädagogische Kindertagesstätten sowie ein Sprachheilkindergarten. Zum 31.12.2022 erhielten 355 Kinder heilpädagogische Leistungen, dies sind in Bezug auf die Einwohner/-innen geringfügig mehr Kinder als in Niedersachsen.

Die 34 Grundschulen, drei Hauptschulen, elf Schulen mit mehreren Bildungsgängen, drei Realschulen, sieben Gymnasien, zwei integrierte Gesamtschulen und fünf Förderschulen des Landkreises wurden 2023 von knapp 18.000 Schüler/-innen besucht. 1.387 der Kinder und Jugendlichen hatten einen sonderpädagogischen Förderbedarf (knapp 8 Prozent). Die zentralen Quoten zur Einschätzung der Inklusion im Bereich der schulischen Bildung liegen auf einem ähnlichen Niveau wie in Niedersachsen: Die Inklusionsquote lag bei 4,7 Prozent (NI:4,6 Prozent), der Inklusionsanteil bei 58 Prozent (NI: 60 Prozent) und die Exklusionsquote bei 3,2

Prozent (NI:3 Prozent). Es lässt sich aber feststellen, dass die Schülerzahlen der Förderschulen in den letzten vier Jahren angestiegen sind, ebenso die Exklusionsquote (siehe Kapitel 6.2).

Leistungen nach § 35a SGB VIII erhielten zum Stichtag 2022 150 Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Im Vergleich zu Niedersachsen und Deutschland gab es auch im Zeitreihenverlauf eine eher inkonsistente Leistungsbewilligung. Der Anteil stationärer Leistungen war höher als in Niedersachsen (siehe Kapitel 6.3).

Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX Teil 2 erhielten zum Stichtag 2022 325 Personen. Bezogen auf die Einwohnerzahl waren dies etwas mehr Personen als in Niedersachen und Deutschland (siehe Kapitel 6.4).

Die Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX Teil 2 ist bereits seit mehreren Jahren Gegenstand eines Reformprozesses mit der Zielsetzung, alle Leistungen für Kinder und Jugendliche im Bereich des SGB VIII zu bündeln. Die Vorbereitung und Umsetzung der sogenannten „inklusiven Lösung“ wird in den nächsten Jahren eine der zentralen Herausforderungen in der Verwaltung sein (siehe Kapitel 6.5).

Im Ergebnis liegen die Leistungsdaten der heilpädagogischen Leistungen und der Leistungen zur Teilhabe an Bildung auf gleichem Niveau wie in Niedersachsen oder etwas darüber. Es gibt vorliegend keine spezifischen Hinweise auf Zugangsbarrieren in diese Leistungssysteme. Das Leistungsgeschehen nach § 35a SGB VIII stellt sich im Vergleich zu Niedersachsen und Deutschland inkonsistenter dar. Inwieweit dies auf statistischen Verzerrungen oder auf Zugangs- oder Verfahrensgründen beruht, bleibt an dieser Stelle offen.

13.3 ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung zeichnet sich durch eine hohe Reformdichte im Leistungssystem der Teilhabe am Arbeitsleben aus und wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren strukturelle Veränderungen erfahren.

Im Jahr 2021 gab es im Landkreis 391 Arbeitgeber, die zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verpflichtet waren, 30 davon in öffentlicher Hand. Die Erfüllungsquote stellt den Anteil der Arbeitgeber dar, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllt haben, gemessen an der Anzahl aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber. Diese Erfüllungsquote verringerte sich seit 2017 von 41 auf 37 Prozent, der Rückgang ist insbesondere bei den privaten Arbeitgebern anzusiedeln. Die Erfüllungsquote bei den öffentlichen Arbeitgebern lag im Jahr 2021 mit 43 Prozent deutlich hinter den Quoten in Niedersachsen (53 Prozent) und Deutschland (60 Prozent) (siehe Kapitel 7.3).

Im Jahresdurchschnitt 2023 gab es im Landkreis 3.504 arbeitslose Personen, 5,2 Prozent davon waren schwerbehindert, etwas weniger als in Niedersachsen (5,3 Prozent) und in Deutschland (6,4 Prozent) (siehe Kapitel 7.4).

Die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Rentenversicherung bieten verschiedene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an. Im Jahresdurchschnitt 2022 haben 197 Personen Leistungen der beruflichen Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit angenommen und 154 Personen erhielten entsprechende Leistungen durch die Deutsche Rentenversicherung. Anteilig bewegte sich das Leistungsgeschehen in beiden Trägerschaften auf dem gleichen Niveau wie in Niedersachsen und deutlicher unter dem Niveau von Deutschland (siehe. Kapitel 7.5.1 und 7.5.2).

Für die Gewährleistung des Kündigungsschutzes sowie die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben ist das Integrationsamt in Oldenburg ein wichtiger Akteur. Zwei Integrationsfachdienste beraten, betreuen und helfen sowohl beeinträchtigten Beschäftigten als auch Arbeitgebern.

Im Landkreis gibt es einen Inklusionsbetrieb, der schwerbehinderten Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anbietet. Konkrete Leistungsdaten für das Integrationsamt, die Integrationsfachdienste oder den Inklusionsbetrieb liegen nicht vor (siehe Kapitel 7.5.3 und 7.5.4).

Im Landkreis gibt es neun Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Ein „anderer Leistungsanbieter“ als Alternative zur WfbM ist nicht verzeichnet. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Eingliederungshilfe erhielten zum Stichtag 2022 635 Personen. Der Anteil dieser Leistungen am gesamten Leistungsgeschehen der Eingliederungshilfe liegt bei 27 Prozent, einem ähnlichen Wert wie in Niedersachsen und Deutschland. Daten zu Außenarbeitsplätzen oder dem Budget für Arbeit liegen nicht vor (siehe Kapitel 7.5.5).

Im Ergebnis gibt es in Bezug auf die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur, der Deutschen Rentenversicherung und der Eingliederungshilfe keine Auffälligkeiten. Im Kontext einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben ist die abnehmende Erfüllungsquote der Beschäftigungspflicht seitens der Arbeitgeber auffällig. Diese liegt im Landkreis deutlich unterhalb der Quoten der Vergleichsregionen. Insbesondere die niedrigere Erfüllungsquote bei öffentlichen Arbeitgebern erfordert eine kritische Betrachtung im Zusammenhang mit der Integration von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben und weist auf mögliche Entwicklungspotentiale hin.

13.4 WOHNEN UND BAUEN

Im Handlungsfeld Wohnen und Bauen gibt es keine empirischen Daten zu barrierefreiem Wohnraum. Das Wohnraumversorgungskonzept des Landkreises betont an verschiedenen Stellen den Bedarf an bezahlbaren kleinen Wohnungen und an barrierefreien Wohnungen für Senior/-innen und Menschen mit Behinderungen. Die Wohnraumförderrichtlinie des Landkreises setzt genau hier an. Es gibt insbesondere drei Beratungsstellen für Wohnberatung bzw. allgemeine Beratung, zwei davon sind direkt im Landkreis angesiedelt (siehe Kapitel 8.1 und 8.2)

Leistungen zur sozialen Teilhabe können Menschen mit Behinderungen auch im Wohnkontext unterstützen. Im Landkreis gibt es drei große Anbieter mit ausdifferenzierten Hilfen, sowohl in der eigenen Häuslichkeit ihrer Kunden als auch in gemeinschaftlichen Wohnformen oder in besonderen Wohnformen. Zum Stichtag 2022 erhielten 1.350 Personen Leistungen zur sozialen Teilhabe. In Bezug auf die Einwohner/-innen erhielten gleich viele Personen wie in Niedersachsen diese Leistung und etwas mehr Personen als in Deutschland (siehe Kapitel 8.3).

Im Ergebnis scheinen gemäß der Einschätzung der Interviewpartner/-innen insbesondere zwei Aspekte die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen einzuschränken: das Fehlen günstiger und barrierefreier Wohnungen sowie die Organisation von (umfassender) Assistenz in der eigenen Häuslichkeit. Das Wohnungsbauförderungsprogramm des Landkreises stellt ein gutes Beispiel zur Beseitigung dieser Barriere dar.

Zusätzlich gab es aus den Interviews Hinweise, dass die Menschen mit Behinderungen einen Informations- und Beratungsbedarf hinsichtlich ihrer Rechte und der Verfahren haben.

13.5 KULTUR, FREIZEIT UND SPORT

Im Landkreis gestalten unter anderem rund 400 Vereine das soziale Miteinander, der KreisSportBund Rotenburg (Wümme) e.V. mit rund 270 Mitgliedsvereinen setzt sich für Inklusion in Sportvereinen ein und informiert über bestehende Förderprogramme. Empirische Daten, ob und inwieweit Menschen mit Behinderungen in Vereinen aktiv sind, liegen nicht vor. Gleiches gilt für die Frage, ob und inwieweit die Veranstaltungsräume im Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zugänglich sind. In den Experteninterviews wurde das Vereinsleben und die soziale Infrastruktur im Landkreis positiv betont, ebenso wie das Interesse von vielen Menschen mit Behinderungen, ehrenamtlich tätig zu werden. Herausforderungen wurden in einer Sensibilisierung und Öffnung der Vereine für die Personengruppe gesehen, ebenso wie eine Öffnung der großen Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe: diese hätten eigene Freizeitangebote für ihre Kund/-innen. Außerdem erschwerten eine fehlende räumliche Barrierefreiheit, die Mobilität im Flächenlandkreis sowie die Kosten von Kultur-, Freizeit- und Sportangeboten die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an allgemeinen Angeboten (siehe Kapitel 9).

Im Ergebnis wird auf der einen Seite ein sehr aktives Vereinsleben beschrieben, welches jedoch nur eingeschränkt für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu sein scheint. Als Barrieren wurde ein fehlendes Bewusstsein, aber insbesondere auch fehlende Mobilität und Barrierefreiheit benannt.

13.6 GESUNDHEIT UND PFLEGE

Im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege gibt es im Landkreis zwei Krankenhäuser, rund 318 niedergelassene Ärzt/-innen sowie weitere spezielle Versorgungangebote wie die Psychiatrische Institutsambulanz oder das sozialpädiatrische Zentrum.

Von den niedergelassenen Ärzt/-innen haben jeweils maximal ein Drittel angegeben, über definierte Kriterien der Barrierefreiheit zu verfügen. So gaben nur 26 Prozent der Ärzt/-innen an, dass ihre Praxis für Menschen mit Rollstuhl zugänglich ist (siehe Kapitel 10.1).

In Bezug auf die Leistungen der medizinischen Rehabilitation liegen nur Daten der Deutschen Rentenversicherung auf Landkreisebene vor. Diese Leistungen erhielten im Jahr 2022 1.982 Personen. Es gibt keine Auffälligkeiten in Bezug auf die Vergleichsregionen oder im Zeitverlauf (siehe Kapitel 10.2).

In der zweijährigen Pflegestatistik wurden für den Stichtag 2021 19 Pflege- und Betreuungsdienste sowie 53 Pflegeheime mit insgesamt 2.428 verfügbaren Plätzen ausgewiesen. Zum November 2022 sind darüber hinaus 22 Einrichtungen der Tagespflege verzeichnet. Für die Situation von Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die Daten zu jüngeren pflegebedürftigen Personen von Interesse. Daten hierzu liegen wenig differenziert für die unter 60-Jährigen vor. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden zwölf Prozent der Pflegebedürftigen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren vollstationär in einer Einrichtung des SGB XI versorgt. In Niedersachsen liegt diese Pflegequote bei 9,4 Prozent, in Deutschland bei 10,5 Prozent. Eine genauere Altersaufschlüsselung für diesen Personenkreis liegt nicht vor. Es ist auch nicht bekannt, ob diese Personen ergänzend zu den SGB XI-Leistungen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (siehe Kapitel 10.3).

Im Ergebnis ist insbesondere die mangelnde Barrierefreiheit von Arztpraxen problematisch, gleichwohl liegt diese Situation nicht im direkten Zuständigkeitsbereich des Landkreises.

13.7 MOBILITÄT UND BARRIEREFREIHEIT

Im Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit nimmt der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises explizit Bezug auf die Situation von Menschen mit Behinderungen und benannt zwei konkrete Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit im ÖPNV. Von den acht Bürgerbusvereinen im Landkreis weisen fünf auf ihren Homepages explizit auf die Beförderungsmöglichkeiten für Menschen mit Rollator oder Rollstuhl hin. Die Mobilität im Landkreis war ebenso wie die räumliche Barrierefreiheit in den Experteninterviews eines der zentralen Themen über alle Handlungsfelder hinweg: ohne ein eigenes Fahrzeug sei die Mobilität im Flächenlandkreis Rotenburg (Wümme) äußert schwierig. Bürgerbusse und Anrufsammeltaxis würden helfen, seien aber auch nicht für alle Menschen mit Behinderungen nutzbar. Die räumliche Barrierefreiheit wurde als Grundvoraussetzung für eine gelingende Teilhabe in allen Handlungsfeldern gesehen. Diese sei im Landkreis nicht gegeben (siehe Kapitel 11).

Im Ergebnis liegen in diesem Handlungsfeld zwei zentrale Querschnittsbereiche: die räumliche Mobilität und die Barrierefreiheit sind für viele Menschen mit Behinderungen zentrale Voraussetzungen ihrer Teilhabe.

13.8 DIGITALISIERUNG

Der European Accessibility Act (EAA) von 2019 verpflichtet EU-Mitgliedsstaaten, Gesetze zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu erlassen. In Deutschland setzt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) den EAA bis Juni 2025 um, während das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) die Zugänglichkeit öffentlicher Webseiten regeln. Niedersachsens Aktionsplan Inklusion 2021/2022 fördert digitale Barrierefreiheit durch Schulungen und die Entwicklung barrierefreier Apps.

Laut der Homepage des Landkreises Rotenburg erfüllt die Seite die Anforderungen der BITV 2.0 weitgehend, jedoch sind noch Verbesserungen nötig, z.B. bei Textalternativen für Bilder und Kontrastverhältnissen.

Die zunehmende Digitalisierung beeinflusst die analoge Teilhabe und macht digitale Teilhabe zu einem wichtigen Aspekt sozialer Teilhabe, indem sie den Zugang zu Bildung, Arbeit und sozialen Netzwerken ermöglicht. Fehlende digitale Teilhabe kann zu sozialen Isolationen und eingeschränktem Zugang zu Informationen führen. Um dem entgegenzuwirken, gibt es digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA), digitale Pflegeanwendungen (DiPA) sowie zahlreiche Apps und Assistenzsysteme, die Menschen mit Behinderungen unterstützen, wie Be My Eyes für Sehbehinderte und Wheelmap für Mobilitätsbeeinträchtigte. Spezifische Zugangs- oder Nutzungsdaten liegen für den Landkreis nicht vor.

13.9 WEITERE THEMEN

In den Experteninterviews wurden handlungsfeldübergreifend Aspekte der Bewusstseinsbildung, Information und Beratung und den Mitwirkungsmöglichkeiten benannt, damit Menschen mit Behinderungen mehr Wahlmöglichkeiten haben und eine bessere Teilhabe im Landkreis ermöglicht wird. Die Bewusstseinsbildung richtete sich dabei sowohl auf die Zivilgesellschaft, (potentielle) Arbeitgeber, Vermieter/-innen, Nachbarn, Ärzt/-innen und Vereinskolleg/-innen und auf die Verwaltung als zentrale Dienstleisterin für Bürger/-innen mit Behinderungen als

auch auf die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, hin zu einer stärkeren Öffnung in die Zivilgesellschaft.

13.10 HANDLUNGSANSÄTZE

Inklusion zielt darauf ab, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen jeden Alters an der Gesellschaft zu gewährleisten. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind ein Querschnittsthema, das alle Lebensbereiche erfasst und dementsprechend von allen Politikfeldern zu gestalten ist[50]. Die Chancen, aber auch die Herausforderungen liegen dabei in der Vielzahl bestehender Bereiche und Akteure: Die UN-BRK sieht daher die Bewusstseinsbildung und Zugänglichkeit als explizite Querschnittsthemen. Ersteres richtet sich sowohl an alle staatlichen Akteure (Innenwirkung) als auch an die Gesamtgesellschaft (Außenwirkung). Aus dem ersten Inklusionsbericht des Landkreises Rotenburg (Wümme) lassen sich verschiedene mögliche Handlungsansätze ableiten, bei denen die Bewusstseinsbildung jeweils im Vordergrund steht. Beispielhaft werden dort Maßnahmen benannt, die den jeweiligen Handlungsansatz ggfs. befördern könnten.

(1) Bewusstseinsbildung

z.B.

- Durchführung einer Inklusionskonferenz
- Netzwerkarbeit zum Informationsaustausch mit den Akteurinnen und Akteuren im Landkreis
- Sensibilisierungskampagnen und Vorstellung von Best-Practice in allen Handlungsfeldern
- Bündelung von Informationen zu bestehenden Beratungsangeboten und Unterstützungsmöglichkeiten

(2) Teilhabe am Arbeitsleben

z.B.

- Netzwerkarbeit zur Gewinnung und Sicherung von Arbeitsplätzen von schwerbehinderten Beschäftigten bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern.
- Bündelung von Informationen zu bestehenden Beratungsangeboten und Unterstützungsmöglichkeiten

[50] Dr. Valentin Aichele et al. 2019.

(3) Wohnen und Bauen

z.B.

- Fortführung Wohnungsbauförderung
- Bündelung von Informationen zu bestehenden Beratungsangeboten und Unterstützungsmöglichkeiten

(4) Kultur, Freizeit und Sport

z.B.

- Sensibilisierungskampagne bei Vereinen und privaten Anbietern
- Weiterhin Unterstützung des Ehrenamts und Netzwerkarbeit

(5) Gesundheitsversorgung und Pflege

z.B.

- Sensibilisierungskampagne bei Ärzten und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Pflege
- Beobachtung der Entwicklung eines Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen des Bundesministeriums für Gesundheit (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/start-schuss-aktionsplan-fuer-diverses-inklusives-barrierefreies-gesundheitswesen; letzter Aufruf 28.03.2024)
- Analyse der Situation jüngerer pflegebedürftiger Personen im Landkreis und Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt

(6) Mobilität und Barrierefreiheit

z.B.

- Beobachtung der Entwicklung zur Einrichtung eines Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit gemäß § 15 NBGG und Nutzung der Ressourcen dieses Zentrums

(7) Digitalisierung

z.B.

- Sensibilisierungskampagne zur digitalen Teilhabe und digitaler Barrierefreiheit
- Weitere Umsetzung digitaler Barrierefreiheit bei kreiseigenen Angeboten

14 ANHANG

14.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aG ..... außergewöhnliche Gehbehinderung
BbiG ..... Berufsbildungsgesetz
BFSG ..... Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
BGG ..... Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
DiGA ..... Digitale Gesundheitsanwendung
DiPA ..... Digitale Pflege-Anwendung
DRK ..... Deutsches Rotes Kreuz
DRV ..... Deutsche Rentenversicherung
EAA ..... Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
EUTB ..... Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
EW ..... Einwohner/-innen
GdB ..... Grad der Behinderung
ICF ..... Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
KJSG ..... Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LK ROW ..... Landkreis Rotenburg (Wümme)
MZEB ..... Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen
NBauO ..... Niedersächsische Bauordnung
NBITVO ..... Niedersächsische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen
NI ..... Niedersachsen
NNVG ..... Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
NSchG ..... Niedersächsisches Schulgesetz
NWoFG ..... Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz
PBefG ..... Personenbeförderungsgesetz
PIA ..... Psychiatrische Institutsambulanz
SGB ..... Sozialgesetzbuch
SPZ ..... Sozialpädiatrisches Zentrum
SuS ..... Schüler/-innen
UN-BRK ..... UN-Behindertenrechtskonvention
VNO ..... Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH
WfbM ..... Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

14.2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Bevölkerung LK ROW nach Altersgruppen, absolut, 2015-2022 10

Abbildung 2 ICF-orientierte Begriffsverständnisse in Anlehnung an den Dritten Teilhabebericht des Bundes, 2021 13

Abbildung 3 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis nach GdB, LK ROW, 31.12.2021 16

Abbildung 4 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis je 1.000 altersgleicher EW, LK ROW – NI, 2021 17

Abbildung 5 Anzahl leistungsbeziehende Personen je 1.000 altersgleicher EW, LK ROW, NI und BRD, 31.12.2022 20

Abbildung 6 Heilpädagogische Leistungen je 1.000 Kindern unter 7 Jahren, LK ROW und NI, Stichtag 23

Abbildung 7 SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schulart, LK ROW 24

Abbildung 8 SuS an Förderschulen, LK ROW 25

Abbildung 9 SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen, LK ROW 25

Abbildung 10 Inklusionsquote nach Schulart, ROW und NI, 2023 26

Abbildung 11 Inklusiv beschulte SuS nach Förderschwerpunkten, ROW und NI, 2023 27

Abbildung 12 Bestehende Hilfen nach § 35a SGB VIII je 1.000 EW zwischen 0 – 27 Jahren, ROW, NI und BRD 28

Abbildung 13 Art der Leistungen nach § 35a SGB VIII, LK ROW und Niedersachsen, 31.12.2022 29

Abbildung 14 Leistungen zur Teilhabe an Bildung, absolut, LK ROW, 2020 - 2022 30

Abbildung 15 Leistungen der Eingliederungshilfe nach Anteil der Art der Leistungen, LK ROW, NI und BRD, 31.12.2022 30

Abbildung 16 Erfüllungsquote, LK ROW, 2017- 2021 36

Abbildung 17 Erfüllungsquote nach dem Anzeigeverfahren, LK ROW, NI und BRD, 2021 36

Abbildung 18 Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen, ROW, NI und BRD 38

Abbildung 19 Teilhabe am Arbeitsleben je 1.000 EW im erwerbsfähigen Alter, ROW, NI und BRD, 2022 40

Abbildung 20 Rehabilitanden nach Art der Behinderung, LK ROW, Bestand 2022 41

Abbildung 21 Eingliederungsquote nach Austritt einer Maßnahme, LK ROW – NI – BRD, 2022 41

Abbildung 22 Leistungen der TaA DRV je 1.000 EW im erwerbsfähigen Alter, LK ROW, NI und BRD, 2022 43

Abbildung 23 Ausgewählte Ursachen der stationären Behandlung, LK ROW, 2021 53

Abbildung 24 Angaben zur Barrierefreiheit von Ärzt/-innen, LK ROW, Jan. 2024 54

Abbildung 25 Leistungen der med. Rehabilitation DRV, Indikationsgruppen, LK ROW, NI und BRD, 2022 56

Abbildung 26: Leistungen der med. Rehabilitation der DRV je 1.000 EW, LK ROW, NI und BRD 57

Abbildung 27 Anteil an vollstationärer Dauerpflege in den Altersgruppen, LK ROW, NI und BRD, 2019 58

15 LITERATURVERZEICHNIS

Bächler, Liane et al. (2024): Sozialtheoretische Überlegungen zu digitaler Teilhabe. Bedeutung im Kontext von Behinderung. In: *Teilhabe -Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe-* 63 (1/2024), S. 18–23.

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Leichte Sprache. Online verfügbar unter https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_leichteSprache.html, zuletzt geprüft am 29.09.2023.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) (2018): Rehabilitation. Vom Antrag bis zur Nachsorge - für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und andere Gesundheitsberufe. Berlin: Springer (Springer Reference Medizin).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hg.) (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, zuletzt geprüft am 20.05.2021.

CRPD/C/DEU/CO/2-3 (Hg.) (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany. United Nations. Online verfügbar unter https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en, zuletzt geprüft am 12.03.2024.

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR) (Hg.) (2024): Voraussetzungen für personenzentrierte Teilhabeleistungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ab 2028. Positionspapier der DVfR.

Deutscher Bundestag (05.09.2016): BT-Drs. 18/9522 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. (Bundesteilhabegesetz - BTHG).

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (Hg.) (2005): ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Weltgesundheitsorganisation (WHO). Köln.

Dr. Valentin Aichele; Dr. Sabine Bernot; Catharina Hübner; Dr. Susann Kroworsch; Dr. Britta Leisering; Peter Litschke et al. (2019): Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR). Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/wer-inklusion-will-sucht-wege, zuletzt geprüft am 21.01.2020.

Egen, Christoph; Gutenbrunner, Christoph (2021): Reflexionen über den Begriff der Behinderung. In: *RP Reha* (3), S. 32–41, zuletzt geprüft am 31.08.2021.

Höbel, Regina; Nieland, Kyra (2022): Wohnraumversorgungskonzept. Landkreis Rotenburg (Wümme. Hg. v. Landkreis Rotenburg (Wümme).

ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik; infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (2023): Studie Entgeltsystem WfbM. Hg. v. BMAS. Online verfügbar unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/f626-entgeltsystem-wfbm.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 20.09.2023.

Landkreis Rotenburg (Wümme) (Hg.) (2018): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen. Verwaltungshandreichungen.

Landkreis Rotenburg (Wümme) (Hg.) (2022): Beschlussvorlage. Drucksache 2021-26/0257.

Landkreis Rotenburg (Wümme) (Hg.) (2023): Un-BRK. Drucksachen-Nr.: 2021-26/0529.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Hg.) (2021): Aktionsplan Inklusion 2021/2022. Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter https://www.ms.niedersachsen.de/inklusion/aktionsplan-inklusion-2021-2022-200232.html, zuletzt geprüft am 21.03.2024.

Ouko, Robert (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Hg. v. Vereinte Nationen. Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands, zuletzt geprüft am 03.02.2020.

Sonnenberg, Ute (2019): Menschenrechtliche Aktions- und Maßnahmepläne. Handreichung für Anwender_innen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR). Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/MSt_UN-BRK_2019_Handreichung_Aktionsplaene.pdf, zuletzt geprüft am 03.09.2020.

Vereinte Nationen (Hg.) (2023): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten Bericht Österreichs. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2023/10/UN-BRK_Abschliessende_Bemerkungen_2023.pdf.